

Evangelisches Bildungswerk
Dortmund



**Jonny Bruhn Tripp
Gisela Tripp**

**Sanktionen für Leistungsbezieher
des ALG II, § 31 SGB II**

März 2007

Schutzgebühr 3.00 €

Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist mit dem 4. Hartz-Gesetz zur Reform der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 01.01.2005 eingeführt worden. Mit dem SGB II sind an die Stelle der früheren Arbeitslosenhilfe für Langzeitarbeitslose und der früheren Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Hilfebedürftige das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld getreten.

Das SGB II ist kein Arbeitslosenrecht, sondern – wie die Sozialhilfe - ein an Hilfebedürftigkeit streng ausgerichtetes Fürsorgerecht. Von Anfang an sind im SGB II für den Bezug von ALG II/Sozialgeld scharfe – und weit über die Sperrzeiten bei der Arbeitslosenhilfe und über die Sanktionen der Sozialhilfe hinausreichende – Sanktionen eingeführt worden. Zweck der Sanktionen ist es, erwerbsfähige Hilfebedürftige hart in der materiellen Existenzabsicherung zu treffen und dadurch zur Eigeninitiative auf dem Arbeitsmarkt und zur Integration in den Arbeitsmarkt zu bewegen. Die Sanktionen des SGB II sollen durch Kürzung und Wegfall der existenzsichernden Leistungen des ALG II zu einem „arbeitsmarkt-gerechten“ Verhalten erziehen, disziplinieren und motivieren.

Die Sanktionen reichen schrittweise von der Absenkung bis hin zum vollständigen Wegfall der existenzsichernden Leistungen des ALG II/Sozialgeldes, auch der Leistungen für die Unterkunft und Heizung. Der befristete ALG II Zuschlag beim Übergang von Arbeitslosengeld I in das ALG II fällt bei Eintritt einer Sanktion zu 100% weg. **Kürzung und Wegfall der ALG II – Leistungen zum Lebensunterhalt und des ALG II Zuschlags dauern jeweils 3 Monate.** Jeder Sanktion wird eine „Zählwirkungszeit“ von einem Jahr zugeordnet, so dass auch in der Zeit weit auseinanderliegende, jedoch in der Ein-Jahresfrist liegende wiederholte Pflichtverletzungen zu einer verschärften Sanktion der ALG II Leistungen führen.

Mit dem Fortentwicklungsgesetz vom 25. Juli 2006 sind - mit Wirkung zum 01.01.2007 - die Sanktionsregelungen für den ALG II Bezieher verschärft worden. Im Einzelnen sehen die mit dem Fortentwicklungsgesetz eingeführten verschärften

Regelungen für **erwerbsfähige Hilfebedürftige ab 25 Jahren** vor:

- die Minderung der Leistungen des ALG II kann sich schon im ersten Sanktionsfall auf weitere Leistungen als der Regelleistung beziehen; auf Leistungen für Mehrbedarfe, Fürsorgedarlehen, Beihilfen zur Kleider-Haushalts- und Wohnungsausstattung, Kosten der Unterkunft und Heizung
- bei einer **ersten** Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder Arbeitsgelegenheit, bei einer ersten Ablehnung einer vorgesehenen Eingliederungsmaßnahme oder des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung oder der in einer Vereinbarung festgelegten Pflichten wird das ALG II um einen Betrag in Höhe von **30%** der maßgebenden Regelleistung gemindert
- bei einer **ersten wiederholten** Ablehnung einer zumutbaren Arbeit oder gleichartiger Pflichten innerhalb einer laufenden Ein-Jahresfrist (Zählwirkungszeit) beträgt der Kürzungssatz des ALG II **60%** der Regelleistung (verschärfte Sanktionsstufe)
- bei einer **zweiten und jeder weiteren wiederholten** Ablehnung innerhalb einer Ein-Jahresfrist fallen die ALG II Leistungen vollständig weg (**100%** Kürzung), auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung (gesteigerte verschärfte Sanktionsstufe)
- die Kürzung des ALG II erfasst die gesamten Leistungen des ALG II (Sozialgeldes): Regelleistung, Mehrbedarfe, Fürsorgedarlehen, Unterkunfts- und Heizkosten, Beihilfen für die Erstausrüstung. Vom Gesetz her ist vorgesehen, dass bei den verschärften Sanktionsstufen auch die Übernahme der Miet- und Heizkosten für die Sanktionsdauer von 3 Monaten entfällt.

Für junge Erwachsene von **15 bis unter 25 Jahren** sind verschärfte Sanktionen vorgesehen:

- bei einer **ersten Ablehnung** einer zumutbaren Arbeit, Arbeitsgelegenheit, Eingliederungsmaßnahme, z.B. Praktikum, Bewerbungstraining oder des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung oder der in einer Vereinbarung festgelegten Pflichten wird das ALG II auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten beschränkt.

Existenzielle Notlagen, z.B. Ernährungsnot können vom Leistungsträger (ARGE/Optionskommune) durch ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen abgedeckt werden, z.B. durch Lebensmittelgutscheine, Kleidung.

- bei einer **ersten wiederholten Ablehnung** innerhalb eines Jahres entfällt das gesamte ALG II, auch die Leistungen für Unterkunfts- und Heizkosten. Der Leistungsträger (ARGE, Optionskommune) kann einzelfallbezogen die Unterkunfts- und Heizkosten weiterzahlen oder rückwirkend übernehmen, wenn sich der junge Erwachsene nachträglich bereit erklärt, seine Pflichten zu erfüllen.

Verschärft wurde auch die **Zählwirkung** von Sanktionen. Vor der Gesetzesänderung reichte die Zählwirkung nicht über den 3monatigen Sanktionszeitraum hinaus. Die Zählwirkung wurde mit dem Fortentwicklungsgesetz weit über den Sanktionszeitraum von 3 Monaten hinaus auf 12 Monate verlängert. Mit dieser Änderung werden die an einen wiederholten Sanktionsfall gebundenen verschärften Sanktionsstufen weit in die Zukunft hineingeschrieben. Fällt eine Sanktion in eine laufende Zählwirkungszeit von 12 Monaten werden die für **verschiedenartige** Pflichtverletzungen vorgesehenen Kürzungssätze addiert oder tritt die für einen wiederholten

gleichartigen Sanktionsfall vorgesehene verschärfte Sanktionsstufe ein.

Als Ersatz für die Verschärfungen ist dem Leistungsträger (ARGE oder Optionskommune) bei „Wohlverhalten“ erwerbsfähiger Hilfebedürftiger ein **billiges Ermessen** dahingehend eingeräumt worden, die für **wiederholte** Pflichtverletzungen vorgesehenen Sanktionen der Höhe oder Dauer nach zu begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Bei erwerbsfähige Hilfebedürftige **ab 25 Jahren** ist dem Leistungsträger das Ermessen eingeräumt worden, eine **100%ige** Sanktion auf eine **60%ige** Sanktion zu begrenzen, wenn sich Hilfebedürftige bereit erklären, die verletzen Pflichten, z.B. Aufnahme einer zumutbaren Arbeit nachzuholen. In diesem Ermessensfall tritt der Wegfall der Leistungen für die Wohnung und Heizung nicht ein und bleiben die Wohnung und Heizwärmeversorgung über den 40%igen ALG Leistungsbezug gesichert. Ebenso der an den Bezug von ALG II Leistungen gebundene Sozialversicherungsschutz.

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 25 Jahren **kann** der Leistungsträger **in jeder Sanktionsstufe** die Dauer von 3 Monaten auf 6 Wochen verkürzen, wenn sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seine Pflichten zu erfüllen. Ebenso **kann** der Leistungsträger in der gesteigert verschärfte Sanktionsstufe bei einer entsprechenden „Wohlverhaltens-Erklärung“ wieder die Wohn- und Heizkosten übernehmen und rückwirkend nachzahlen.

Um Ernährung, Gesundheitspflege sicherzustellen, **kann** der Leistungsträger während des Sanktionszeitraumes ergänzende Sachleistungen, z.B. Lebensmittelgutscheine gewähren sowie Strom- und Wohnkosten weiterzahlen. Ergänzende Sach- und geldwerte Leistungen **sollen** gewährt werden, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Das vorliegende Materialheft führt übersichtsartig die in die wichtigsten Regelungen über die Sanktionen für ALG II Bezieher ein.

Im Anhang sind die einschlägigen Gesetzesvorschriften über die Sanktionen im SGB II (§§ 31,34,34a) SGB II) und die Sperrzeiten im SGB III (§§ 128,144,309) aufgenommen.

Weitere aktuelle oder noch nützliche Schriften des ALZ Dortmund und des Ev. Bildungswerkes Dortmund

- Übersicht über Leistungen der sozialen Grundsicherung für Arbeitsuchende, Stand: Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 25. Juli 2006
- Laufende Leistungen des Arbeitslosengeldes II für Mietwohnungen, Stand: Erste Änderungsgesetz des SGB II vom 24. März 2006
- Fragen und Antworten zum Sozialhilferegelsatz und den Regelleistungen des ALG II/Sozialgeldes, Stand: Juni 2005

Nützliche Adressen und Schriften

- Arbeitslosenprojekt TuWas: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II
- <http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik>
- <http://www.tacheles-sozialhilfe.de>
- <http://www.sozialpolitik-aktuell.de>

Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund, Leopoldstr. 16-20, 44145 Dortmund, Tel. 0231/812124

giselatripp@alz-dortmund.de

<http://www.alz-dortmund.de>

Jonny Bruhn-Tripp. Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, Fachbereich Erwachsenenbildung, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund, Tel. 0231/8494-416

jonny.bruhn-tripp@vkk-do.de

<http://www.evangelisches-bildungswerk-do.de>

Inhaltsverzeichnis

Sanktionen für ALG II Bezieher	9
Sanktionsauslösende Pflichtverletzungen	11
Sanktionsdauer und Sanktions-Zählwirkungszeit	14
Umfang der Kürzung des ALG II	17
Sanktionen bei Meldepflichtverletzungen	19
Sanktionen bei Pflichtverletzungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige ab 25 Jahren	20
Verkürzung der 100%igen Minderung der ALG II Leistungen auf 60% bei Sanktionen	22
Kürzung der ALG II Leistungen bei Zusammentreffen verschiedenartiger Pflichtverletzungen	24
Umfang der Kürzung der ALG II Leistungen bei Zusammentreffen von Pflichtverletzungen	25
Strengere Sanktionen bei Pflichtverletzungen für unter 25jähr.	26
Dauer der Sanktionen bei jungen Erwachsenen	28
Katalog der sanktionsbewehrten Leistungen des ALG II	30
Ergänzende Sachleistungen bei mehr als 30%igen Kürzung	33
Zusammenfassung: Voraussetzungen für den Eintritt von Sanktionen oder der verschärften Sanktionsstufen	36
Zusammenfassung: Schutzschranken vor Folgen von Sanktionen in der Existenzsicherung	38
Überblick: Sanktion des ALG II bei Pflichtverletzungen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger	40
1. Zusammenfassung: Sanktionen des ALG II	40
2. Katalog der Pflichtverletzungen (Sanktionstatbestände)	44
3. Katalog der sanktionsauslösenden Sperrzeitentatbestände	45
4. Katalog der sanktionsbewehrten Leistungen des ALG II	46
5. Berechnung der Kürzung der Leistungen des ALG II	47

6. Stufenfolge der Sanktionen bei Pflichtverletzungen für 25jähr. und ältere Hilfebedürftige	48
7. Stufenfolge der Sanktionen bei Pflichtverletzungen für Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren	49
8. Umfang der ergänzenden Sachleistungen bei Sanktionen von mehr als 30%	50
Beispiele: Sanktion der ALG II Leistungen	51
Anhang: SGB II Sanktion	63
§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlags	63
§ 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes	65
§ 34 Ersatzansprüche	66
§ 34a Ersatzansprüche	66
Anhang: SGB III Sperrzeiten	67
§ 128 Minderung der Anspruchsdauer	67
§ 144 Ruhen bei Sperrzeit	68
§ 309 Allgemeine Meldepflicht	70
Gesetzesbegründung der Änderungen des § 31 SGB II	72

Sanktionen für ALG II Bezieher

Das SGB II stellt pflichtwidriges Verhalten unter Sanktionen im Bezug der existenzsichernden Leistungen des ALG II. Sanktionen für ALG II Bezieher sind die stufenweise Kürzung der ALG Leistungen bis hin zum vollständigen Wegfall des Anspruches auf Leistungen des ALG II und der in jedem Sanktionsfall sofort eintretende Wegfall des auf 2 Jahre befristeten ALG II Zuschlages.

Die **Sanktionsdauer** beträgt in allen Fällen pflichtwidrigen Verhaltens (Sanktionstatbestände) **3 Monate**. Auch bei Sanktionen, die durch eine **Sperrzeit** nach dem SGB III ausgelöst werden, beträgt die Sanktionsdauer 3 Monate. Sperrzeiten dauern nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) III zwischen 1 bis 12 Wochen.

Bei jungen Erwachsenen zwischen 15 bis unter 25 Jahren kann der Leistungsträger einzelfallbezogen die Sanktionsdauer von **3 Monaten auf 6 Wochen verkürzen**.

Während der Kürzung oder des Wegfalls von ALG II Leistungen aufgrund einer Sanktion gleich welcher Art und Dauer besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

Sanktionen treten ein, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige für ein an sich pflichtwidriges Verhalten (Sanktionstatbestand) keinen wichtigen Grund haben, z.B. für ein Meldeversäumnis oder für die Verweigerung einer zumutbaren Arbeit oder einer zumutbaren Eingliederungsmaßnahme. Liegt ein wichtiger Grund für ein an sich pflichtwidriges Verhalten vor, tritt keine Sanktion ein.

Beispiel für wichtige Gründe zur Ablehnung einer zumutbaren Arbeit

Eine allein erziehende Mutter lehnt eine zumutbare Arbeit (Teil- oder Vollzeit-Eingliederungsmaßnahme) ab, weil die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres unter dreijährigen Kindes gefährden würde.

Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger lehnt die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit ab, weil sich die angebotene Arbeit nicht mit der Pflege und Betreuung des schwerstpflegebedürftigen Partners vereinbaren lässt und die Pflege nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden kann.

Der Eintritt von Sanktionen wegen Meldeversäumnisse ist an eine vorherige schriftliche **Rechtsfolgebelehrung** gebunden. Bei anderen Sanktionstatbeständen ist Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion eine vorherige **Rechtsfolgenbelehrung** gleich in welcher Form. Bei Sanktionen wegen Sperrzeiten oder Verminderung von Einkommen/Vermögen in der Absicht, die Voraussetzungen für den Bezug oder Erhöhung von ALG II herbeizuführen, bedarf es für den Sanktionseintritt keiner vorherigen Rechtsfolgebelehrung

Bei Sanktionstatbeständen, die an eine vorherige Rechtsfolgebelehrung gebunden sind, tritt eine Sanktion nicht ein, wenn die vorherige Rechtsfolgebelehrung unterblieb. Voraussetzung für den Eintritt verschärfter Sanktionen ist stets eine vorherige Rechtsfolgenbelehrung.

Beispiel für die Abhängigkeit einer verschärften Sanktionsstufe von einer vorherigen Rechtsfolgebelehrung

Wegen des Arbeitsplatzverlustes aufgrund einer verhaltensbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber tritt nach § 144 SGB III eine Sperrzeit von 12 Wochen vom 01.03. – 31.05.2007 ein. Die Sperrzeit löst eine Sanktion von 30% des ALG II von der maßgebenden Regelleistung aus. Der Sanktionsbescheid mit Rechtsfolgebelehrung über die Kürzung geht am **27. März 2007** zu. Am **12. März 2007** lehnte der arbeitslose Hilfebedürftige ein Sofortangebot der ARGE ab. Die für diese wiederholte Pflichtverletzung vorgesehene Sanktionsstufe einer 60%igen Kürzung tritt nicht ein, da der Hilfebedürftige mit dem Sanktionsbescheid vom 27. März 2007 erst nach dem 12. März 2007 über diese Sanktionsstufe belehrt worden ist.

Sanktionsauslösende Pflichtverletzungen

Sanktionsauslösende Pflichtverletzungen (Sanktionstatbestände), die nicht an eine Rechtsfolgebelehrung gebunden sind, sind z.B. Sanktionen bei Sperrzeiten oder fiktiven Sperrzeiten nach dem SGB III. Enthält der Bescheid über eine Sanktion wegen Sperrzeiten keine Rechtsfolgebelehrung, tritt im Fall einer wiederholten gleichartigen Pflichtverletzung eine verschärfte Sanktionsstufe nicht ein.

Meldeversäumnisse und die Verweigerung einer zumutbaren Arbeit sind Sanktionstatbestände. Sanktionen treten auch ein, wenn sich hilfebedürftige Erwerbsfähige weigern (§ 31 Abs.1)

- eine ihnen angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen
- die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, z.B. Nachweis aktiver Eigenbemühungen um eine Arbeitsstelle in ausreichender Anzahl
- eine im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit (Arbeitsgelegenheit) anzutreten und fortzusetzen
- ein Sofortangebot (§ 15a SGB II) anzunehmen

Sanktionen sind auch vorgesehen, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige

- eine Eingliederungsmaßnahme ablehnen oder den Maßnahmeträger durch pflichtwidriges Verhalten veranlassen, die weitere Teilnahme an der Maßnahme abzubrechen (§ 31 Abs.1)
- kein Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten oder erhalten würden, weil der Anspruch auf ALG I wegen Eintritt einer Sperrzeit ruht, ruhen würde oder erloschen ist, z.B. bei einer Eigenkündigung ohne wichtige Gründe oder bei einer fristlosen Kündigung durch den Arbeitgeber wegen grober Verletzung von Arbeitsvertragspflichten (§ 31 Abs.4)

- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen, z.B. fortlaufend viel zu hohe Energie-, Strom- oder Telefonkosten (§ 31 Abs.4) oder wiederholtes Auflaufen von Mietgeld- oder Heizkostenrückständen

Ebenfalls sanktionsbewehrt ist,

- wenn **volljährige** Hilfebedürftige ihr Einkommen / Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder eine Erhöhung des ALG II zu erfüllen, z.B. Aufgabe eines Nebenverdienstes oder einer geringfügigen Beschäftigung wegen der Anrechnung des Arbeitsentgelts auf die Höhe des ALG II (§ 31 Abs.4)

Beispiel: Die verwitwete erwerbsfähige Hilfebedürftige S. gibt eine geringfügige Beschäftigung auf, weil nach Anrechnung der Witwenrente und des Arbeitsentgelts ein geringes ALG II verbleibt. In diesem ersten Sanktionsfall tritt für die Dauer von 3 Monaten eine Kürzung des ALG II um 30% ein. Darüber hinaus ist nach § 34 SGB II zu prüfen, ob eine Kostenerstattungspflicht (Ersatzpflicht) für gewährte Leistungen des ALG II besteht.

Sperrzeiten (§ 144 SGB III) treten ein, wenn Arbeitslose für folgende Ereignisse keinen wichtigen Grund haben:

1. Arbeitsaufgabe
2. Arbeitsablehnung trotz Rechtsfolgebelehrung
3. unzureichende Eigenbemühungen um Arbeit trotz Rechtsfolgebelehrung
4. Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme trotz Rechtsfolgebelehrung
5. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme trotz Rechtsfolgebelehrung
6. Meldeversäumnis trotz Rechtsfolgebelehrung
7. bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung

Eingliederungsvereinbarung

Das SGB II schreibt vor, dass der Leistungsträger (ARGE /Optionskommune) mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Eingliederungsvereinbarung treffen soll. Eine Eingliederungsvereinbarung soll für 6 Monate geschlossen werden.

In einer Eingliederungsvereinbarung sollen die Leistungen der Agentur für Arbeit und die Pflichten des Erwerbsfähigen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und in das Erwerbsleben bestimmt werden. Wird eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist eine Schadensersatzpflicht des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme zu regeln. Darüber hinaus können in einer Eingliederungsvereinbarung Leistungen und Pflichten für Personen aus der Bedarfsgemeinschaft des (antragstellenden) erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vereinbart werden.

Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung für erwerbsfähige Hilfebedürftige

- welche arbeitsmarktbezogenen Leistungen nach dem SGB III oder welche weitergehenden sozialen Integrationshilfen nach dem SGB II der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
- wird eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der Erwerbsfähige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt,
- welche Aktivitäten der Erwerbsfähige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss, z.B. Auswerten von Stellenanzeigen oder wie viele Stellenbewerbungen in einer Woche zu unternehmen sind,
- wie der Erwerbsfähige seine Aktivitäten nachzuweisen hat

Sanktionsdauer und Sanktions-Zählwirkungszeit

Die **Sanktionsdauer** von 3 Monaten beginnt bei Sanktionen wegen Sperrzeiten mit dem Eintritt der Sperrzeit, ansonsten mit dem Folgemonat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Sanktionsbescheid) und läuft kalendermäßig ab. Jede Pflichtverletzung (Sanktionsfall) löst eine Sanktion und einen eigenen Sanktionszeitraum aus.

Erste Beispiel Sanktionsdauer/Sanktions-Zeiträume

Der Verwaltungsakt (Sanktionsbescheid) über den Eintritt einer Sanktion wegen Melde-/Terminversäumnis wird am 15. Februar aufgegeben. Der Bescheid gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. Der Sanktionszeitraum dauert von März bis Mai. Im März ergeht wegen der Ablehnung einer Trainingsmaßnahme ein Sanktionsbescheid. Postaufgabe am 30. März. Der Sanktionszeitraum dauert von Mai bis Juli.

Zweite Beispiel Sanktionsdauer /Sanktions-Zeiträume

Ablehnung eines Sofortangebotes am 14. Februar 2007, Sanktionsbescheid am 15. März 2007.

Bescheid	Sanktionstatbestand	Sanktions-Dauer
15. März	Ablehnung Sofortangebot	April – Mai - Juni

Dritte Beispiel Sanktionsdauer /Sanktions-Zeiträume

(1) Eintritt einer Sperrzeit zum 01.04.2007, Sanktionsbescheid 17.04.2007. (2) Ablehnung, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, Sanktionsbescheid am 24.04.2007. (3) Meldeversäumnis am 03. Mai, Sanktionsbescheid 16. Mai 2007.

Bescheid	Sanktionstatbestand	Sanktions-Dauer
17.04	Sperrzeit	April – Mai – Juni.
24.04	Ablehnung Eingliederungsvereinbarung	Mai – Juni – Juli .
16. Mai	Meldeversäumnis	Juni – Juli – Aug.

Neben einem Sanktionszeitraum löst jede Sanktion eine eigene **Zählwirkungszeit** von einem Jahr aus. Über die Zählwirkungszeit wird darüber entschieden, **ob** eine Pflichtverletzung **die erste, die erste wiederholte** oder **eine weitere wiederholte** Pflichtverletzung ist und **welche Sanktionsstufe** und **welcher Kürzungssatz** des ALG II eintritt.

Erste Beispiel für die Sanktions-Zählwirkungszeit

Sanktionsbescheid wegen Meldeversäumnis am 13. Februar 2007.

Bescheid	Sanktions-Dauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
13. Febr.	März- April – Mai	März 2007 – Febr. 2008

Zweite Beispiel für die Sanktions-Zählwirkungszeit

(1) Sanktion wegen Ablehnung eines Sofortangebotes, Sanktionsbescheid 14.03.2007. (2) Sanktion wegen Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit im öffentlichen Interesse, Sanktionsbescheid 17. Nov. 2007.

Bescheid	Sanktions-Dauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
- 2007 -		
14. März	April – Mai - Juni	April 2007 – März 2008
17. Nov.	Dez. – 2008 Jan – Febr.	Dez.2007 – Nov. 2008

Dritte Beispiel für die Sanktions-Zählwirkungszeit

(1) Sanktionsbescheid wegen Meldeversäumnis 17. März 2007. (2) Sanktionsbescheid wegen Meldeversäumnis 12. Mai 2007. (3) Sanktionsbescheid wegen unzureichend nachgewiesener Eigenbemühungen um eine Arbeitsstelle 20. Juni 2007.

Bescheid	Sanktions-Dauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
- 2007 -		
17. März	April – Mai - Juni	April 2007 – März 2008
12. Mai	Juni – Juli – August	Juni 2007 – Mai 2008
20. Juni	Juli – August - September	Juli 2007 – Juni 2008

Fällt in eine Sanktions-Zählwirkungszeit eine **gleichartige** Pflichtverletzung, tritt eine verschärfte Sanktion im Leistungsbezug von ALG II ein. Gleichartige Pflichtverletzungen bilden

1. Sanktionen wegen Melde-/Terminversäumnis und Sanktionen wegen Sperrzeiten bei Meldeversäumnis (**§ 31 Abs. 2 SGB II**)
2. Pflichtverletzungen nach **§ 31 Abs.1 und Abs. 4 SGB II**, z.B. Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben oder die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsstelle, Ablehnung eines Sofortangebotes, Ablehnung oder Anlassgabe zum Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme, Sperrzeiten nach dem SGB III auslösendes Verhalten.

Gleichartige Pflichtverletzungen

1. Eine Sperrzeit wegen Meldeversäumnis nach § 144 SGB III und die Pflichtverletzung eines Melde-/Terminversäumnisses beim nach § 31 Abs.2 SGB II bilden gleichartige Pflichtverletzungen
2. Sonstige Sperrzeitentatbestände nach dem SGB III und Pflichtverletzungen nach § 31 Abs.1 und Abs.4 bilden gleichartige Pflichtverletzungen

Verschiedenartige Pflichtverletzungen

Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II bilden mit Pflichtverletzungen nach § 31 Abs.2 verschiedenartige Pflichtverletzungen

Beispiel für verschiedenartige Pflichtverletzungen

(1) Meldeversäumnis am 19. 032007, Sanktionsbescheid 24. 03. 2007. (2) Ablehnung einer Trainingsmaßnahme 06.04.2007, Sanktionsbescheid 24.04.2007 (3) Meldeversäumnis 10.10.2007, Sanktionsbescheid 22. Okt.2007.

Bescheid	Sanktions-Dauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
19. März	April – Mai - Juni	§31 Abs.2 April 2007- März 2008
24. April	Mai- Juni – Juli	§31 Abs.1 Mai 2007 – April 2008
22. Okt.	Nov.-Dez-2008 Jan.	§ 31 Abs.2 Nov. 2007 – Okt. 2008

Ergebnis: Als gleichwertig gelten die Meldeversäumnisse vom 19.03. und 10.10.2007. Die Ablehnung der Trainingsmaßnahme am 06.04.2007 stellt zu den Meldeversäumnissen eine verschiedenartige Pflichtverletzung dar.

Umfang der Kürzung des ALG II

Sanktionen wegen Pflichtverletzungen sind die stufenweise Kürzung der ALG II Leistungen bis hin zum kompletten Wegfall des Anspruchs auf ALG II während der Sanktionsdauer. Bei einem jeden Sanktionsfall fällt der befristete ALG II Zuschlag für die Sanktionsdauer von 3 Monaten weg.

Die stufenweise Kürzung der ALG II Leistungen und der Wegfall des Anspruchs auf ALG II treten im Fall wiederholter gleichartiger Pflichtverletzungen ein. Eine wiederholte Pflichtverletzung ist gegeben, wenn **innerhalb der Ein-Jahresfrist** einer ausgelösten Sanktions-Zählwirkungszeit eine gleichartige Pflichtverletzung begangen wird.

Die Kürzung der ALG II Leistungen richtet sich

- nach der Art der Pflichtverletzung
- der Sanktionsstufe und
- dem Zusammentreffen gleichartiger/ verschiedenartiger Pflichtverletzungen innerhalb eines Sanktions-Zeitraumes.

Berechnung der Kürzung des ALG II

Die für Pflichtverletzungen und Sanktionsstufen vorgesehenen Kürzungssätze werden nach der Regelleistung berechnet, die für den sich pflichtwidrig verhaltenen Hilfebedürftigen maßgebend ist. Sanktionen beziehen sich auf die dem pflichtwidrig verhaltenen Hilfebedürftigen zustehenden ALG II Leistungen.

Von einer Leistungskürzung werden nicht erfasst die anderen Personen des Haushalts zustehenden ALG II Leistungen oder der anderen Personen zustehende ALG II Zuschlag.

Beispiel für die Beschränkung der Sanktionen auf die ALG II Leistungen des Hilfebedürftigen, der sich pflichtwidrig verhalten hat

Das Ehepaar M. bezieht ALG II. Die Ehefrau hat nach Auslaufen ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld I einen ALG II Zuschlag in Höhe von 230 €. Das ALG II des Ehepaares beträgt 1.078 €; pro Ehepartner 539 €. Das ALG II setzt sich zusammen aus:

	Regelleistung	Kosten für Unterkunft und Heizung
pro Ehepartner	311€	228 €
Ehepaar	622 €	456 €

Der Ehemann versäumt einen ersten Meldetermin am 17.01.2007, (Sanktionsbescheid am 23.01.2007) und einen zweiten Meldetermin am 22.04.2007 (Sanktionsbescheid am 02.05.2007). Bei einem ersten Meldeversäumnis beträgt die Kürzung der ALG II Leistungen 10% der maßgebenden Regelleistung. Bei einem ersten wiederholten Meldeversäumnis innerhalb einer laufenden Zählwirkungszeit beträgt der Kürzungssatz 20%. Die Sanktions-Zeiträume laufen nicht parallel.

Bescheid	Sanktions-Dauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
17. Januar	Febr. - März - April	Febr. 2007 – Januar 2008
02.Mai	Juni – Juli – August	Juni 2007 – Mai 2008

Haushaltseinkommen des Ehepaares während der Sanktionsdauer	2007							
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.
Kürzung ALG II		10%	10%	10%		20%	20%	20%
		31€	31€	31€		62€	62€	62€

ALG II	1.078€	-jeweils 1.047 € -	1.078€	-jeweils 1.016€ -
ALG II Zuschlag	230€			

Die Regelleistungen betragen:

- 345 € für alleinstehende/alleinerziehende Hilfebedürftige und Partner mit minderjährigem Partner
- je 311 € bei volljährigen Partnern
- 276 € für Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- 207 € für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Sanktionen bei Meldepflichtverletzungen

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige **gleich welchen Alters** sieht das SGB II bei Meldepflichtverletzungen Sanktionen vor. Der Kürzungssatz der ALG II Leistungen für Sanktionen wegen Melde-/Terminversäumnisse oder Sperrzeiten bei Meldeversäumnis beträgt jeweils 10% der maßgebenden Regelleistung. Bei einer wiederholten Meldepflichtverletzung innerhalb einer Sanktions-Zählwirkungszeit erhöht sich der Kürzungssatz jeweils um weitere 10%-Punkte.

Beispiel für Sanktionen wegen Meldeversäumnis bei einem allein-stehenden Hilfebedürftigen. Regelleistung 345 €
 Erstes Meldeversäumnis 03. Januar, Sanktionsbescheid 12. Januar 2007. Zweite Meldeversäumnis 20. April., Sanktionsbescheid 24. April 2007. Dritte Meldeversäumnis 29. Juni, Sanktionsbescheid 15. Juli 2007.

Bescheid	Sanktions-Dauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
- 2007 -		
12. Jan.	Feb. – März - April	Febr. 2007 – Jan. 2008
24. April	Mai – Juni – Juli	Mai 2007 – April 2008
15. Juli	Aug. – Sep.- Okt.	Aug. 2007 – Juli 2008

Das zweite und dritte Melde-/Terminversäumnis wird von der Zähl-wirkung der vorangegangenen ersten Sanktion wegen Meldever-säumnis (Februar 2007 bis Jan. 2008) erfasst.

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.
	Erster Sanktionsfall								
	Sanktions-Zeitraum								
	10%	10%	10%						
				Zweiter Sanktionsfall					
				Sanktions - Zeitraum					
				20%	20%	20%			
							Dritter Sanktionsfall		
							Sanktions-Zeitraum		
							30%	30%	30%
Kürzung der ALG II – Leistungen									
	35 €	35 €	35 €	69 €	6€	69 €	104 €	104 €	104 €

Sanktionen bei Pflichtverletzungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige ab 25 Jahren (§ 31 Abs.1 und Abs.4 SGB II)

Pflichtverletzungen nach § 31 Abs.1 und Abs. 4 SGB II, z.B. Verweigerung einer Eingliederungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt oder ein sperrzeitauslösendes Verhalten nach den Vorschriften des SGB III werden härter als Melde-/Terminversäumnisse sanktioniert.

- bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 Abs.1 und Abs. 4 SGB II (erste Sanktionsstufe) beträgt die Kürzung **30%** der maßgebenden Regelleistung
- bei einer ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II innerhalb einer laufenden Sanktions-Zählwirkungszeit (verschärfte Sanktionsstufe 2) beträgt die Kürzung **60%** der maßgebenden Regelleistung
- bei jeder weiteren Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II entfällt der Anspruch auf ALG II vollständig, einschließlich der Leistungen für Mehrbedarfe, Wohnung und Heizung, (erweiterte verschärfte Sanktionsstufe 3).

Erste Beispiel für Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs.1 und Abs. 4 SGB II bei einem alleinstehenden 42jährigen Hilfebedürftigen. (1) Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Sanktionsbescheid 12.03. 2007. (2) Ablehnung einer Trainingsmaßnahme 29.11.2007. Vorher erfolgte stets eine **Rechtsfolgebelehrung**. ALG II Anspruch 613 €.

Bescheid	Sanktionsdauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
12.03.	April – Mai – Juni	April 2007 – März 2008
29.11.	Dez. – Jan.2008 -Febr.2008	Dez. 2007 – Nov. 2008

April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März
Erster Sanktionsfall								Zweiter Sanktionsfall			
Sanktions-Zeitraum								-Sanktionszeitraum-			
30%	30%	30%						60%	60%	60%	
104 €	104 €	104 €						207 €	207 €	207 €	
ALG II Leistungen im Zeitraum April 2007 bis März 2008											
509 €	509	509€	613€	613	613	613	613€	406€	406	406€	613€

Anmerkung: Bei einer Minderung des ALG II **um mehr als 30%** kann der Leistungsträger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, z.B. Lebensmittelgutscheine erbringen.

Zweite Beispiel für Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs.1 und Abs. 4 SGB II bei einem alleinstehenden 29jährigen Hilfebedürftigen. ALG II Anspruch 637 €, davon Miet- und Heizkosten 292 €.

(1) Anlehnung einer Zeitarbeit, Sanktionsbescheid 12.02. 2007. (2) Weigerung, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflicht, Eigenbemühungen um eine Arbeitsstelle nachzuweisen, Sanktionsbescheid 15.05.2007, (3) Ablehnung einer im öffentlichen Interesse liegenden Arbeitsgelegenheit, Sanktionsbescheid 23.10. 2007. Vorher erfolgte stets eine **Rechtsfolgebelehrung**.

Bescheid	Sanktionsdauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
2007		
12.02.	März -April – Mai	März 2007 – Febr. 2008
15.05.	Juni – Juli – Aug.	Juni 2007 – Mai 2008
23.10.	Nov. – Dez. - Jan. 2008	Nov. 2007 – Okt. 2008

März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.
Erster Sanktionsfall			Zweiter Sanktionsfall					Dritter Sanktionsfall		
Sanktions-Zeitraum			-Sanktionszeitraum -					Sanktionszeitraum		
30%	30%	30%	60%	60%	60%			Wegfall des ALG II		
								Anspruches, inklusive Leistungen für Mehrbedarfe, Miete und Heizung...		

Kürzung des ALG II um

104 € 104 € 104 €

207 € 207 € 207 €

637 € 637 € 637 €

Erste Anmerkung: Bei einer Minderung des ALG II **um mehr als 30% kann** der Leistungsträger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, z.B. Lebensmittelgutscheine erbringen.

Zweite Anmerkung: Bei einem Wegfall der ALG II Leistungen wegen einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Abs.1 und Abs.4 SGB II kann der Leistungsträger bei Hilfebedürftigen ab 25 Jahren die **100%ige Kürzung auf 60%** der maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Verkürzung der 100%igen Minderung der ALG II Leistungen auf 60% bei Sanktionen (§ 31 Abs.1, Abs. 4 SGB II)

Bei einem Wegfall der ALG II Leistungen wegen einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II kann der Leistungsträger einzelfallbezogen unter Berücksichtigung aller Umstände die 100%ige Kürzung auf 60% der maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Kann der Hilfebedürftige seine Pflichtverletzungen jedoch nicht mehr rückgängig machen, z.B. wegen eines bereits vollzogenen Maßnahmeabbruchs kann die Sanktion nicht auf 60% gekürzt werden und bleibt es bei dem 100%igen Wegfall des Anspruches auf ALG II.

Beispielhafte Verkürzungstatbestände von 100 auf 60% bei einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Abs.1
Der Hilfebedürftige kann seine Pflichtverletzung noch rückgängig machen,

- indem er die vom Leistungsträger (ARGE, Optionskommune) vorgelegte Eingliederungsvereinbarung doch noch unterschreibt
- indem er eine verweigerte Eingliederungsmaßnahme doch noch **vor** deren Beginn oder im Einverständnis mit dem Maßnahmeträger **nach** deren Beginn antritt
- indem er erklärt, eine im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheit doch anzutreten
- indem er verletzten Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung in kurzer Zeit nachkommen wird,
- indem er sich doch noch zeitgerecht - vor Ablauf der Bewerbungsfrist oder innerhalb einer vom Arbeitgeber nach Rücksprache eingeräumten verlängerten Frist - auf die vorgeschlagene Arbeitsstelle bewirbt

Beispiel für Sanktionsfälle, in denen die 100%ige Kürzung nicht auf 60% gemindert werden kann

- Arbeitsplatzaufgabe
- Abbruch einer Fördermaßnahme
- Ablauf der Bewerberfrist für vorgeschlagene Arbeitsstellen
- Aufgabe eines Nebenverdienstes

Beispiel für eine Verkürzung der erweiterten verschärften Sanktion von **100% auf 60%** bei nachträglicher Erklärung, die auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Alleinstehender Hilfebedürftiger, Regelleistung 345 €, Unterkunfts- und Heizkosten 312 € (**ALG II 657 €**)

(1) Sanktion wegen fiktiver Sperrzeit vom 01.02.2007- 15.03.2007, Bescheid mit Rechtsfolgenbelehrung 01.03.2007. (2) Sanktion wegen Verletzung von Eingliederungspflichten, Sanktionsbescheid 14.06.2007. (3) Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit mit Beginn 01.12.2007, Sanktionsbescheid 24.11.2007. Am 26.11.2007 erklärt sich der Hilfebedürftige bereit, die Arbeitsgelegenheit anzutreten.

Bescheid	Sanktionsdauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
01.03.	Febr.- März - April	Febr. 2007 – Jan. 2008
14.06.	Juli – Aug. – Sept.	Juli 2007 – Juni 2008
24.11.	Dez. – 2008 Jan. – Febr.	Dez. 2007 – Nov. 2008

ALG II – Leistungssituation im ungekürzten 100%igen Sanktionsfall

Febr.	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.
1.Sanktionsstufe				2.Sanktionsstufe				3. Sanktionsstufe			
Kürzungssatz				Kürzungssatz				Kürzungssatz			
jeweils 30%				jeweils 60%				jeweils 100 %			
104	104	104	€	207	207	207	€	657	657	657	€

ALG II 553 553 553 € 657€ 450 450 450 € 657 657€ 135* 135* 135*

ALG II – Leistungssituation im auf 60% gekürzten Sanktionsfall**

Febr.	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.
1.Sanktionsstufe				2.Sanktionsstufe				3. Sanktionsstufe			
Kürzungssatz				Kürzungssatz				Kürzungssatz			
jeweils 30%				jeweils 60%				jeweils 60 %			
104	104	104	€	207	207	207	€	207	207	207	€

ALG II 553 553 553 € 657€ 450 450 450 € 657 657€ 450 450 450 €

*Bei einer Minderung des ALG II **um 90% und mehr Prozent muss** der Leistungsträger zur Kontrolle des Fürsorgefalles und zur Vermeidung von Ernährungsnot ergänzende Sachleistungen (Lebensmittelgutscheine) oder geldwerte Leistungen in Höhe von 39% der Regelleistung erbringen. Bei der Regelleistung von 345 € beträgt der Wert **135 €**.

** Durch die Kürzung der 100%igen auf eine **60%ige** Kürzung wird die Regelleistung in Höhe von 40% gezahlt. Durch die Zahlung von 40% der Regelleistung treten auch die weiteren Leistungen wieder ein: Mehrbedarfe, Übernahme der Wohnungs- und Heizkosten ...

Kürzung der ALG II Leistungen bei Zusammentreffen verschiedenartiger Pflichtverletzungen

Das Zusammentreffen verschiedenartiger Pflichtverletzungen, von (1) Melde-/Terminversäumnissen und Sperrzeiten bei Meldeversäumnis mit (2) Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II löst keine schärfere Sanktionsstufe aus.

Beispiel für das Zusammentreffen gleichartiger und verschiedenartiger Pflichtverletzungen (Addition der Kürzungsbeträge)

(1) Meldeversäumnis 12. April 2007, Sanktionsbescheid 24. April 2007. (2) Ablehnung einer abermaligen Eingliederungsmaßnahme 12. Juni 2007, Sanktionsbescheid 19. Juni 2007, (3) Meldeversäumnis 12. August, Sanktionsbescheid 23. August 2007.

Die Meldeversäumnisse April und August bilden eine **gleichartige** Pflichtverletzung. Der Sanktionsbescheid über das zweite Meldeversäumnis liegt innerhalb der durch das erste Meldeversäumnis ausgelösten Sanktions-Zählwirkungszeit und löst damit die Sanktionsstufe einer Kürzung von 20% aus.

Die Meldeversäumnisse und die Ablehnung der Eingliederungsmaßnahme (§ 31 Abs. 1) bilden jedoch verschiedenartige Pflichtverletzungen. Die Pflichtverletzung nach § 31 Abs.1 löst daher für die Sanktion wegen Meldeversäumnis keine schärfere Sanktionsstufe aus.

Bei einem Zusammentreffen verschiedenartiger Pflichtverletzungen werden die **für parallel ablaufende Sanktions-Zeiträume** eingetretenen Kürzungsbeträge addiert.

Beispiel für die additive Wirkung verschiedenartiger Pflichtverletzungen bei parallel ablaufenden Sanktions-Zeiträumen

(1) Meldeversäumnis 17.03.2007, Sanktionsbescheid 02.04.2007. (2) Ablehnung einer zumutbaren auswärtigen Arbeit am 24.03.2007, Sanktionsbescheid 11.04.2007.

	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.
	Parallel laufender Sanktionszeitraum					
Kürzung des ALG II wegen						
Meldeversäumnis	10% 35 €	10% 35 €	10% 35 €			
Arbeitsverweigerung	30% 104 €	30% 104 €	30% 104 €			
	139€	139 €	139€			

Umfang der Kürzung der ALG II Leistungen bei Zusammentreffen verschiedenartiger und gleichartiger Pflichtverletzungen

Der Umfang der Kürzung der ALG II Leistungen bei einem Zusammentreffen mehrerer Sanktionen richtet sich nach der Art der Pflichtverletzung, der eingetretenen Sanktions-Stufe und den jeweils parallel laufenden Sanktions-Zeiträumen. Bei parallel laufenden Sanktions-Zeiträumen werden die den Prozentwerten entsprechenden Kürzungsbeträge addiert .

Beispiel für die additive Wirkung verschiedenartiger und gleichartiger Pflichtverletzungen bei parallel ablaufenden Sanktions-Zeiträumen.

(1) Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, Sanktionsbescheid 13.03.2007. (2) Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Sanktionsbescheid 17.04.2007. (3) Terminversäumnis, Sanktionsbescheid 22.04.2007.

Alleinstehender 48jähr. Hilfebedürftiger. Regelleistung 345 €.

Bescheid	Sanktionsdauer	Zählwirkungszeit	
13.03.	April - Mai - Juni	3/2007 – 2/2008	§ 31 Abs. 1
17.04.	Mai - Juni - Juli	5/2007 – 4/2008	§ 31 Abs. 1
22.04.	Mai - Juni - Juli	5/2007 – 4/2008	§ 31 Abs. 2

	April	Mai	Juni	Juli
Sanktion § 31 Abs. 1 Erste Stufe	30%	30%	30%	
Sanktion § 31 Abs. 1 Zweite Stufe		60%	60%	60%
Sanktion wegen Meldeversäumnis		10%	10%	10%
Kürzungsbeträge	104 €	104 €	104 €	
plus		207 €	207 €	207 €
plus		35 €	35 €	35 €
Kürzung des ALG II	104 €	346 €	346 €	241 €

Erste Anmerkung: Bei einer Minderung des ALG II **um mehr als 30% kann** der Leistungsträger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, z.B. Lebensmittelgutscheine erbringen.

Zweite Anmerkung: Bei einem Wegfall der ALG II Leistungen wegen einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung kann der Leistungsträger bei Hilfebedürftigen ab 25 Jahren die **100%ige** Kürzung auf **60%** der maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Strengere Sanktionen bei Pflichtverletzungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren (§ 31 Abs. 1, Abs. 4)

Für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren sind bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II schärfere Sanktionen vorgesehen.

- Schon bei einer erstmaligen Pflichtverletzung nach § 31 Abs.1 und Abs.4 SGB II erhalten unter 25jährige Erwachsene keine Geldleistungen mehr und werden die Leistungen des ALG II auf die Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten beschränkt. Der Leistungsträger kann ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in Höhe von 39% der maßgebenden Regelleistung erbringen, z.B. Lebensmittelgutscheine.
- Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung fällt der Anspruch auf ALG II Leistungen vollständig weg. Der Leistungsträger kann einzelfallbezogen, z.B. zur Vermeidung einer drohenden Wohnungslosigkeit während des Sanktions-Zeitraumes die Leistungen für die Unterkunft- und Heizkosten wieder aufnehmen, wenn sich der junge Erwachsene nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

Erste Beispiel für Sanktionen unter 25jähriger Alleinstehender bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II.

(1) Weigerung eine zumutbare Arbeitsgelegenheit auszuüben, Sanktionsbescheid 23.04.2007. (2) Ablehnung einer zumutbaren Aushilfstätigkeit, 03.05.2007, Sanktionsbescheid 21.05.2007

Bescheid	Sanktionsdauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
23.04.	Mai – Juni - Juli	Mai 2007 – April 2008
21.05.	Juni. – Juli – Aug.	Juni 2007 – Mai 2008

Mai	Juni	Juli	August
-----	------	------	--------

Erste Sanktion

Einschränkung ALG II auf Unterkunft- und Heizkosten			
Ergänzender Zuschuss für Ernährung und Gesundheitspflege	135 €	135€	135€

Zweite Sanktion

Wegfall ALG II und der Unterkunft- und Heizkosten
Zuschuss für Ernährung und Gesundheitspflege jeweils 135 €

Zweite Beispiel für Sanktionen junger Erwachsener

19jähr. Tochter im Haushalt der Eltern

	Regelleistung	Miet- und Heizkostenkostenanteil (501 €)
ALG II Eltern (956 €)	622 €	2/3 Anteil von 501 = 334 €
ALG II Tochter (443 €)	276 €	1/3 Anteil = 167 €

Sanktionsfälle: (1) Verletzung von Eingliederungspflichten, Sanktionsbescheid 17.02.2007. Dem Anhörungstermin der ARGE über die Sanktion blieb die Tochter fern. In der dritten März Woche suchen die Eltern die ARGE auf und erklären, von ihren ALG II Leistungen ihre Tochter nicht länger ernähren zu können. (2) Abbruch einer Arbeitsgelegenheit in einem Altenpflegeheim, Bescheid 24.7.2007. Nach Abbruch der Arbeitsgelegenheit „taucht die Tochter vorübergehend ab“.

Bescheid	Sanktionsdauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
17.02.	März – April - Mai	März 2007 – Febr. 2008
24.07.	Aug. – Sept. – Okt.	Aug. 2007 – Juli 2008

ALG II Leistungen	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.
ALG II Regelleistung	-	Wegfall	-	276	276	-	Wegfall	-	276
Unterkunft/Heizung	167	167	167	167	167	-	Wegfall	-	167
Ergänzende Leistung für Ernährung	54	108	108	-	-	0	0	0	-

Die Eltern bekommen im September ein Schreiben vom Vermieter, indem die Zahlung rückständiger Mietgeldanteile in Höhe von (2 x 167 €) 334 € angefordert wird. Die Eltern wenden sich an die ARGE mit der Bitte, ihnen den auf die Tochter entfallenden anteiligen Mietkostenzuschuss zu überweisen. Die ARGE weist die Eltern darauf hin, dass die Wiederaufnahme / Weiterzahlung der anteiligen Mietgeldzahlung für ihre Tochter deren glaubhafte Erklärung sei, ihre Pflichten zur Arbeit wieder zu erfüllen.

- Können die Eltern ihre Tochter nicht ausfindig machen, sind die Eltern als Mietvertragspartei gegenüber dem Vermieter die rückständigen anteiligen Mietkosten von 501 € schuldig. Die Eltern können in diesem Fall über § 22 Abs. 5 SGB II Antrag auf Übernahme von Miet- und Heizkostenschulden stellen.
- Können die Eltern ihre Tochter ausfindig machen und irgendwie überzeugen, sich im Interesse der Vermeidung einer Wohnraumkündigung gegenüber der ARGE „willig“ zu zeigen und ihre Arbeitspflichten zu erfüllen, kann die ARGE die Zahlung der rückständig Mietkosten der Tochter wieder aufnehmen

Dauer der Sanktionen bei jungen Erwachsenen

Bei unter 25jährigen Erwachsenen kann der Leistungsträger einzelfallbezogen unter Berücksichtigung aller Umstände die Sanktions-Zeit von **3 Monaten auf 6 Wochen** verkürzen.

Die Verkürzung der Sanktionsdauer kann vorgenommen werden

- bei einem jeden Sanktionsfall (Sanktionen wegen Melde-/Terminversäumnis oder Sanktionen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II),
- bei jeder Sanktionsstufe und
- auch bei einer bereits laufenden Sanktion durch den Leistungsträger

Beispielhafte Tatbestände für eine Verkürzung der Sanktionsdauer bei jungen Erwachsenen

Vor Eintritt einer angekündigten Sanktion nach § 31 Abs. 1 oder **während** einer eingetretenen Sanktion erklärt sich der junge Erwachsene bereit, seine Pflichten zu erfüllen, z.B.

- eine abgelehnte Eingliederungsvereinbarung doch zu unterschreiben,
- sich doch ernsthafter und häufiger um eine Arbeitsstelle zu bemühen,
- doch eine Arbeitsgelegenheit auszuüben
- doch wieder an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen und sich „maßnahmegerecht“ zu verhalten

Der Minderjährige oder volljährige junge Erwachsene ist sich der **Tragweite und Konsequenzen seines Verhaltens für sich und Dritte im Haushalt und in der Lebensführung** im Hinblick auf die Sanktionsregelungen nicht bewusst, z.B. der Tatsache, dass wegen des Wegfalls der Leistungen für Unterkunft und Heizung bei einer wiederholten Sanktion nach § 31 Abs. 1 SGB II Miet- und Energiegeldschulden entstehen, damit die Voraussetzungen für eine Mietvertrags- und Energielieferkündigung eintreten und so die Gefahr der Obdachlosigkeit oder Strom-/Gasliefer Sperre gegeben ist.

Erste Beispiel Verkürzung des Umfangs und der Dauer einer erweiterten verschärften Sanktion bei einem alleinstehenden unter 25jährigem Hilfebedürftigen

Aufgrund der Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsgelegenheit und des unzureichenden Nachweises von - in der unterschriebenen Eingliederungsvereinbarung – festgelegten Eigenbemühungen um eine Arbeitsstelle entfällt für den 22jähr. Hilfebedürftigen H. der ALG II Anspruch. Sanktionszeitraum: April – Mai – Juni 2007.

Zum Anhörungsgespräch über die Pflichtverletzungen erscheint H. nicht. In den ersten 14 Tagen sucht er die Suppenküche der Gemeinde auf und stillt dort halbwegs seinen Hunger. Aus Angst, wegen der für die Sanktionsdauer ausstehenden Miete, auch noch seine Wohnung zu verlieren, wird er bei der ARGE/Optionskommune vorstellig und erklärt sich zur Annahme der angebotenen Arbeitsgelegenheit und zu einer „aktiveren“ Arbeitsplatzsuche bereit.

In Kenntnis der Umstände verkürzt die ARGE/Optionskommune die Sanktionsdauer auf 6 Wochen, zahlt die ARGE/Optionskommune die laufende Miete weiter und kündigt H. einen Warengutschein für den ½ Monat von 68 € aus und für den zweiten ½ Monat noch einmal im Wert von 68 €.

Übersicht Einkommenssituation im ungekürzten und gekürzten Sanktionsfall

ALG II vor dem Sanktionsfall	Jan.	Febr.	März
	-	Regelleistung 345€	-
	Miet- und Heizkosten von je 266 €		

ungekürzter Sanktionsfall	April	Mai	Juni
	-	Wegfall der ALG II Leistung	-
	-Auflaufende Mietgeld- und Heizgeldschulden i.H. v. 3 x 266 € plus rückständige Haushaltsstromkosten von 3 x 42 € (126€)		

gekürzter Sanktionsfall auf 6 Wochen vom 01.04. –14.05. 2007					
01.-14.04	15.-31.04	01.05.-14.05.	15.05-30.05.	Juni	2007
Wegfall	Warengut-	Warengut-	½ Regelleis-	Regelleistung	
-	schein 68 €	schein 68 €	tung 173 €	345€	
	Weiterzahlung der Miet- und Heizkosten				-

Katalog der sanktionsbewehrten Leistungen des ALG II

Sanktionsbewehrt sind die gesamten Leistungen des ALG II. Das ALG II umfasst die Leistungen

- Regelleistungen (§ 20)
- Mehrbedarfe (§ 21)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22)
- Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung inkl. Haushaltsgeräte (§ 23 Abs.3)
- Einmalige Beihilfen für die Kleidererstausrüstung (§ 23 Abs.3)
- Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs.3)
- Einmalige Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 23 Abs.3)
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe (§ 23 Abs.1)
- Leistungen zum Sozialversicherungsschutz (Beitragszahlung zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung)

Folgende Leistungen des SGB II sind **nicht sanktionsbewehrt**

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 16 Abs.1 und Abs.3)
- ergänzende, unterstützende oder weiterführende Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 16 Abs. 2), z.B. Hilfen zur Sucht- und Schuldenberatung...

Die Kürzung der ALG II Leistungen berechnet sich nach der maßgebenden Regelleistung. Die Kürzung erstreckt in folgender Reihenfolge auf die Leistungen des ALG II:

- Regelleistungen
- Leistungen wegen Mehrbedarfe
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung

Beispiel Kürzung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung in der ersten und zweiten Sanktionsstufe

Als geringfügig Beschäftigte verdient die geschiedene M.A. 400 €, wovon nach Abzug des Freibetrages von 160 € auf den ALG II Bedarf 240 € angerechnet werden. Der ALG II Bedarf beträgt Regelleistung **345 €** plus Miet- und Heizkosten 292 gleich 637 € ; der **ALG II Zahlbetrag** nach Einkommensanrechnung (637./240) **397 €**.

Meldeversäumnis 19.01.2007, Sanktionsbescheid 23.02.2007. Meldeversäumnis 26.02.2007, Sanktionsbescheid 09.03.2007. Sanktion nach § 31 Abs.1 SGB II wegen unzureichend nachgewiesener Bemühungen um eine Arbeitsstelle, Sanktionsbescheid 23.03.2007.

Bescheid	Sanktionsdauer	Sanktions-Zählwirkungszeit
23.02.	März – April - Mai	April 2007 – März 2008
09.03.	April – Mai – Juni	Mai 2007 – April 2008
23.03.	April – Mai – Juni	Mai 2007 – April 2008

	März	April	Mai	Juni
1.Sanktion Meldeversäumnis	10%	10%	10%	
2.Sanktion Meldeversäumnis		20%	20%	20%
Sanktion § 31 Abs. 1 SGB II		30%	30%	30%
Kürzungsbeträge	35 €	35 €	35 €	69 €
		plus 69 €	plus 69 €	104 €
		plus 104 €	plus 104 €	

Kürzung des ALG II Zahlbetrages (397 €)	35 €	208 €	208 €	173 €
---	------	-------	-------	-------

Ergebnis: Der ALG II Zahlbetrag von 397 € setzt sich zusammen aus 105 € Regelleistung und 292 € Unterkunfts- und Heizkosten. Im Zeitraum April – Mai – Juni werden auch die Leistungen für die Unterkunfts- und Heizkosten gesenkt.

Anmerkung: Bei einer Minderung des ALG II **um mehr als 30% kann** der Leistungsträger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, z.B. Lebensmittelgutscheine erbringen. **Leben minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft soll** der Träger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.

Die Leistungen des ALG II zum Sozialversicherungsschutz sind nicht kürzungsfähig, entfallen jedoch, wenn der Anspruch auf ALG II vollständig entfällt und der Leistungsträger während des Sanktions-Zeitraumes keine ergänzenden Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringt oder weiterhin die Unterkunftskosten trägt. Gewährt der Leistungsträger während der Sanktionsdauer ergänzende Leistungen oder Leistungen zur Gefahrenabwehr, z.B. um die Ernährung sicherzustellen oder eine andere drohende Obdachlosigkeit abzuwehren, besteht der Sozialversicherungsschutz fort.

Beispiel Sozialversicherungsschutz und Sanktion

Aufgrund der Ablehnung einer angebotenen zumutbaren Trainingsmaßnahme, einer angebotenen Arbeitsgelegenheit und des unzureichenden Nachweises um Stellensuche ist der ALG II Anspruch des alleinstehenden alkoholkranken 51jährigen N. für die Sanktionszeit März – April – Mai 2007 weggefallen. N. ist wegen seines Alkoholkonsums in ständiger ärztl. Behandlung.

Um die Ernährung sicherzustellen, gewährt der Leistungsträger auf Antrag von N. hin ergänzende Sachleistungen im Wert von 135 € als Lebensmittel- und Hygieneartikelgutscheine. Durch die ergänzende Leistung der Warengutscheine bleibt N. auch während der Sanktionszeit weiter sozialversichert (krankenversichert).

Kreis der SGB II Leistungen, die von Sanktionen nicht betroffen sind

Sanktionsfrei sind die Eingliederungsleistungen des SGB II. Dazu zählen neben arbeitsmarktbezogenen Leistungen, z.B. Leistungen der Ausbildungs-, Arbeits- und Berufsförderung oder Arbeitsmarkteinsteigerhilfen nach dem SGB III auch arbeitsmarktergänzende psychosoziale Eingliederungsleistungen wie Suchtberatung, Schuldnerberatung, psychosoziale Hilfen, Tagesbetreuungsangebote für Kinder.

Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen bei einer Sanktion von mehr als 30%

Bei einer Kürzung des ALG II **um mehr als 30%** der maßgebenden Regelleistung **kann** der Leistungsträger in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen, z.B. Warengutscheine oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Leistungsträger **soll** bei einer Kürzung der Regelleistung ergänzende Leistungen erbringen, wenn minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben.

Die in das Ermessen des Leistungsträgers gestellten ergänzenden Leistungen sind auf die von den Regelleistungen umfassten existenzhaltenden Bedarfe beschränkt und umfassen nicht Mehrbedarfe, Beihilfen zur Erstausrüstung oder Kosten der Unterkunft und Heizung. Den Gesetzesmaterialien und der Parlamentsdebatte zum Fortentwicklungsgesetz zufolge ist es Sinn und Zweck dieser Auffangvorschrift, sicherzustellen, dass der Leistungsträger nicht die Kontrolle über den Fürsorgefall verliert und durch ergänzende Leistungen sicherstellt, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige während der Dauer einer 30 Prozent übersteigenden Sanktion nicht Ernährungsnot leiden oder in der Gesundheitspflege Schaden nehmen. Im Fall von Familien soll durch ergänzende Leistungen vermieden werden, dass minderjährige Kinder unter der Kürzung oder dem Wegfall der Regelleistungen ihrer Eltern übermäßig leiden müssen.

Die Entscheidung des Leistungsträgers, zur Vermeidung einer Ernährungsnot ergänzende Leistungen zu erbringen, ist nicht an ein „Wohlverhalten“ erwerbsfähiger Hilfebedürftiger geknüpft.

Grundlage und Umfang der ergänzenden Leistungen

Grundlage für ergänzende Leistungen ist der von den Regelleistungen abgedeckte Betrag/Geldwert für Ernährung (35%) und Gesundheitspflege (4%) und beträgt:

- 135 € bei der Regelleistung von 345 €
- 121 € bei der Regelleistung von 311 €
- 108 € bei der Regelleistung von 276 €

Der Umfang der ergänzenden Leistungen richtet sich nach dem für Ernährung und Gesundheitspflege vorgesehenen Betrag vervielfältigt mit dem 30% überschreitenden Sanktionskürzungssatz.

Beispiel für die Berechnung des angemessenen Umfanges ergänzender Leistungen zur Kontrolle des „Fürsorgefalles“ und der Vermeidung von Ernährungsnot

Wegen eines wiederholten Meldeversäumnisses (§ 31 Abs.2 SGB II) und einer ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Abs.1 SGB II wird das ALG II des langzeitarbeitslosen alleinstehenden Hilbedürftigen F. im August und September 2007 um 80% gesenkt.

ALG II Leistungssatz Regelleistung 345 Miet- und Heizkosten 282

Sanktion nach	Sanktionszeitraum				
	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.
§ 31 Abs. 1	60%	60%	60%		
§ 31 Abs. 2		20%	20%	20%	

Umfang der ergänzenden Leistung nach der Formel: Ernährung- und Gesundheitspflegebetrag der Regelleistung (135 €) x 30% übersteigender Kürzungssatz

Ergänzende Leistung im	Sanktionszeitraum				
	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.
	41 €	68 €	68 €	-	

Leistungen des ALG II plus ergänzende Leistungen

	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.
ALG II Regelleistung	138€	69 €	69 €	276 €	345 €
ALG II Unterkunft- und Heizung	282 €	282 €	282 €	282 €	282 €
Ergänzende Leistung	41 €	68 €	68 €		

Zweite Beispiel* Alleinerziehende mit einem 11jähr. Kind

Wiederholte Pflichtverletzung nach § 31 Abs.1 SGB II

Sanktion nach	Sanktionszeitraum			
	Juli	August	Sept.	Okt.
§ 31 Abs. 1	60%	60%	60%	
Ergänzende Leistung	41 €	41 €	41 €	

Dritte Beispiel* Familie mit einem 6jähr. Kind

Wiederholte Pflichtverletzung des Vaters nach § 31 Abs.1 SGB II (Sperrzeit und Ablehnung einer zumutbaren Arbeit)

Sanktion nach	Sanktionszeiträume					
	März	April	Mai	Aug.	Sept.	Okt.
Erste Sanktion § 31 Abs. 1	30%	30%	30%			
Zweite Sanktion § 31 Abs. 1				60%	60%	60%
Ergänzende Leistung				36€	36€	36€

Vierte Beispiel* Familie mit einem 6jähr. und 10jähr. Kind

Erste Pflichtverletzungen nach § 31 Abs.1 SGB II des Vaters (Sperrzeit) und der Mutter (Ablehnung einer Vollzeit-Eingliederungsmaßnahme)

	Sanktionszeiträume			
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.
§ 31 Abs. 1 Vater	30%	30%	30%	
§ 31 Abs. 1 Mutter		30%	30%	30%
Kürzung der Leistungen		60%	60%	60%
Ergänzende Leistung*/**		36€	36€	36€

*/**Anmerkung: Nach der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit sind die ALG II Leistungsträger (ARGE/Optionskommune) im Interesse minderjähriger Kinder prinzipiell verpflichtet, in Sanktionsfällen mit einer 30% übersteigenden Kürzung der Regelleistung ergänzende Sachleistungen zu gewähren.

** Die im vierten Beispiel vorgestellte Fallkonstellation, dass Sanktionszeiträume für Eltern parallel laufen und die 30% Grenze nicht von den Kürzungssätzen pro Elternteil, sondern erst von der Summe der Kürzungssätze überschritten wird, stellt einen in § 31 Abs. 3 Satz 6 und Satz 7 SGB II nicht geregelten Fall dar.

Zusammenfassung: Voraussetzungen für den Eintritt von Sanktionen oder der verschärften Sanktionsstufen

Voraussetzung für den Eintritt von Sanktionen ist, dass eine Pflichtverletzung aus dem Katalog der Sanktionstatbestände des § 31 Abs.1 und Abs. 4 sowie nach § 31 Abs.2 SGB II (Meldeversäumnis) vorliegt.

Zweite Voraussetzung ist, dass für das an sich pflichtwidrige Verhalten (Sanktionstatbestand) kein wichtiger Grund vorliegt.

Beispielhafte Aufzählung wichtiger Gründe für die Verweigerung einer zumutbaren Arbeit, Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsgelegenheit

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist von seinen Kräften her zur Ausübung der Arbeit, Beschäftigung oder zur Teilnahme an der Maßnahme nicht fähig,
- dem Hilfebedürftigen würde durch die Ausübung der Arbeit, Beschäftigung oder durch die Teilnahme an der Maßnahme die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit erschwert,
- die Ausübung der Arbeit, Beschäftigung oder Teilnahme an der Maßnahme Ausübung würde die Erziehung eines eigenen Kindes gefährden
Die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren ist ein anerkannter Grund für die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Beschäftigung und Maßnahme. Die Erziehung eines über 3 Jahre alten Kindes ist in der Regel nicht gefährdet, wenn unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflege sichergestellt ist.
- die Ausübung der Arbeit, Beschäftigung oder die Teilnahme an der Maßnahme ist mit der Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger nicht vereinbar und die Pflege kann nicht auf andere Weise sichergestellt werden
- sonstige Gründe sprechen gegen die Zumutbarkeit der Ausübung der Arbeit, Beschäftigung oder Teilnahme an der Maßnahme, z.B. Besuch einer weiterführenden Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule)

Dritte Voraussetzung ist, der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist zuvor über die Rechtsfolgen seines pflichtwidrigen Verhaltens belehrt worden. Eine Rechtsfolgebelehrung entfällt bei Sanktionen wegen einer eingetretenen oder fiktiven Sperrzeit und bei Sanktionen wegen Verminderung von Einkommen/Vermögen in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von ALG II herbeizuführen.

Eine vorherige Rechtsfolgebelehrung ist auch Voraussetzung für den Eintritt einer verschärften Sanktionsstufe.

Beispiel für die Abhängigkeit einer verschärften Sanktionsstufe von einer vorherigen Rechtsfolgenbelehrung

Eigenkündigung des Arbeitsplatzes wegen fortgesetzter und nicht behebbarer Konflikte am Arbeitsplatz zum 31.03.2007. Antrag ALG II am 01.04.2007. Sanktionsbescheid der ARGE mit Rechtsfolgenbelehrung über die Sanktionen und Sanktionsstufen am **02.05.2007**. Vorlage und Verweigerung der Unterschrift unter der Eingliederungsvereinbarung trotz Rechtsfolgenbelehrung am **29.04.2007**, Sanktionsbescheid 19.05.2007.

Die Weigerung, die am **29.04.2007** vorgelegte Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, stellt keine erste wiederholte Pflichtverletzung dar, da der Hilfebedürftige den Bescheid über den Eintritt einer Sanktion wegen seines mit einer Sperrzeitenfeststellung nach §144 SGB III verbundenen Arbeitsplatzverlustes (**02.05.2007**) nach der Weigerung erhalten hat. Die für eine erste wiederholte Pflichtverletzung vorgesehene Sanktion (Kürzung der ALG II Leistungen um 60%) tritt nicht ein.

Bei vorzeitig erfolgter Rechtsfolgebelehrung wäre das ALG II wie folgt gekürzt worden:

	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
Sanktion wegen Sperrzeit	30%	30%	30%			
Sanktion wegen Weigerung			60%	60%	60%	
Kürzung ALG II	30%	30%	90%	60%	60%	

Wegen der nicht vorzeitig erteilten Rechtsfolgebelehrung wird das ALG II wie folgt gekürzt:

	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
Sanktion wegen Sperrzeit	30%	30%	30%			
Sanktion wegen Weigerung			30%	30%	30%	
Kürzung ALG II	30%	30%	60%	30%	30%	

Zusammenfassung: Schutzschranken vor Folgen von Sanktionen in der Existenzsicherung

Während der Absenkung oder des Wegfalls der existenzsichernden ALG II Leistungen **besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt** (§ 31 Abs.6 SGB II). Durch den Ausschluss aus dem Anspruch auf Sozialhilfe will der Gesetzgeber des SGB II sicherstellen, dass sich erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht der Pflicht zur Arbeit und zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt (§ 31 Abs.1 SGB II) entziehen können, und dass die für diese Pflichtverletzungen vorgesehenen Sanktionen erwerbsfähige Hilfebedürftige voll im Bereich der notwendigen Existenzsicherung (Ernährung, Kleidung, Wohnung und Wärmeversorgung) treffen.

In den für Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II vorgesehenen Sanktionsstufen sind in der Konsequenz angelegt: Der Ausschluss von der Teilhabe am öffentlichen Leben und Verkehr, Ernährungsnot, Entstehen von Mietgeld- und Heizkostenschulden, die Gefahren einer Energieliefer Sperre und Obdachlosigkeit. **Schutzschranken** enthält das SGB II nur im Hinblick auf die Gefahr der Ernährungsnot. Bei von ALG II Leistungen vollständig abhängigen Alleinstehenden und Paaren **kann** der Leistungsträger einer Kürzung der Regelleistung **von mehr als 30%** durch ergänzende Sachleistungen (Warengutscheine, Kleidung) begegnen. Unterschreitet die gekürzte Regelleistung den jeweils für Ernährung und Gesundheitspflege vorgesehenen Betrag von 135 € (121€ oder 108 €) **kann** und **muss** der Leistungsträger in der Praxis ergänzend Lebensmittelgutscheine gewähren. Bei Familien mit minderjährigen Kindern **soll** und **muss** der Leistungsträger bei Überschreiten der 30%-Kürzungsgrenze ergänzende Leistungen zu den gekürzten Regelleistungen gewähren. Die ergänzenden Leistungen hat der Leistungsträger zur Abwehr einer Ernährungsnot zu gewähren und zwar **unabhängig** von einem „Wohlergehen“ des Hilfebedürftigen.

Für die mit den verschärften Sanktionsstufen in der Konsequenz eintretenden Folgen in der sozialen Existenzsicherung - *Entstehen von Mietschulden, Heizkostenrückständen, den üblicherweise damit einhergehenden Gefahren der Energie-*

liefersperre, Wohnraumkündigung und Obdachlosigkeit - sind im SGB II keine Schutzschranken vorgesehen. Vom Gesetz her fällt mit dem Eintritt der erweiterten verschärften Sanktionsstufe der Anspruch auf ALG II Leistungen vollständig weg, inbegriffen die Leistungen für Mehrbedarfe, Wohnungs- und Haushaltsausstattung, für die Unterkunft und Heizung. Im Sozialgesetzbuch II fehlt eine der Ernährungsnot vergleichbare Vorschrift, wonach der Leistungsträger im Interesse einer Vermeidung oder Abwehr sozialer Notlagen wie Obdachlosigkeit oder Strom-, Gaslieferungen weiterhin, **auch** unabhängig vom „Wohlverhalten“ erwerbsfähiger Hilfebedürftiger die Miet- und Heizkosten gewähren kann.

Das dem Leistungsträger eingeräumte Ermessen zur Vermeidung/Abwehr dieser in der Konsequenz der Sanktionen/Sanktionsstufen angelegten sozialen Notlagen ist vom § 31 SGB II her an ein „Wohlverhalten“ der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gebunden. Für den Fall, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen, **kann** der Leistungsträger die Dauer und/oder den Umfang der Sanktionen verkürzen und damit Energielieferungen und Obdachlosigkeit vermeiden oder abwehren. Ansonsten bleibt erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nur der Ausweg über einen Antrag auf Abwehr sozialer Notlagen nach § 22 Abs. 5 SGB II.

Bei jungen Erwerbsfähigen zwischen 15 bis unter 25 Jahren kann der Leistungsträger im Fall einer nachträglichen Erklärung zur Pflichterfüllung

- **in jeder Sanktionsstufe die Dauer der Sanktion von 12 auf 6 Wochen verkürzen**
- **in der erweiterten verschärften Sanktionsstufe die Leistungen für Unterkunft und Heizung sofort wieder aufnehmen, um z.B. Obdachlosigkeit zu vermeiden**

Bei Erwerbsfähigen ab 25 Jahren kann der Leistungsträger im Fall einer entsprechenden Erklärung

- **eine 100%ige Kürzung in eine 60%ige Kürzung der Regelleistung umwandeln, was beinhaltet, dass neben 40% der Regelleistung auch wieder Miet- und Heizkosten übernommen werden.**

Überblick: Sanktion des ALG II bei Pflichtverletzungen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger

1. Zusammenfassung: Sanktionen des ALG II

Grundsätze

Das ALG II (Sozialgeld) ist ein **sanktionsbewehrtes** Leistungsrecht. Sanktionen des ALG II bei Pflichtverletzungen sind die **stufenweise Kürzung** der Leistungen des ALG II bis hin zum **vollständigen Wegfall** des ALG II bei **Pflichtverletzungen**.

Bei jeder Pflichtverletzung fällt der auf zwei Jahre befristete ALG II Zuschlag beim Übergang von einem höheren Arbeitslosengeld I in ein niedrigeres ALG II weg.

Der **Sanktions-Zeitraum** der ALG II Leistungen und des ALG II Zuschlags dauert prinzipiell drei Monate. Bei Jugendlichen / jungen Erwachsenen unter 25 Jahren kann die Sanktionsdauer von **12 auf 6 Wochen bei „Wohlverhalten“ gekürzt** werden.

Jeder Sanktionsfall löst eine **Sanktions-Zählwirkungszeit** von einem Jahr aus.

Fällt eine oder fallen mehrere gleichartige Pflichtverletzungen (Sanktionstatbestände) in eine ausgelöste Zählwirkungszeit, tritt die jeweils nächsthöhere Sanktionsstufe ein.

Treffen verschiedenartige Pflichtverletzungen in einem laufenden Sanktions-Zeitraum zusammen, werden die Leistungen des ALG II um die den Kürzungssätzen entsprechenden Beträge gemindert (**additive Kürzung des ALG II**).

Stufen und Kürzungssätze der Sanktionen

Die Kürzung des ALG II **bemisst** sich nach der **maßgebenden Regelleistung** des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Der Kürzungssatz für **Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II** (Sanktion wegen Meldeversäumnis und Sperrzeiten bei Meldeversäumnis) beträgt jeweils 10%. Bei einem und jedem **wiederholten gleichartigen** Sanktionsfall innerhalb der Ein-Jahresfrist einer ausgelösten Zählwirkungszeit erhöht sich der Kürzungssatz um jeweils 10% Punkte.

Beispiel: Der Hilfebedürftige versäumte den Meldetermin am 17.04.2007. Sanktions-Zeitraum: Mai-Juni-Juli 2007. Sanktion: 10% der Regelleistung.. Zählwirkungszeit: Ein-Jahresfrist von Mai 2007 – April 2008. Zweites und Drittes Meldeversäumnis: 17. Juli 2007 und 30. Oktober 2007. Kürzungssatz für das erste wiederholte Meldeversäumnis (17.06.2007) 20%. Kürzungssatz für das zweite wiederholte Meldeversäumnis (30.10.2007) 30%.

Der Kürzungssatz für **Pflichtverletzungen nach § 31 Abs.1 und Abs.4 SGB II** richtet sich nach Stufen und beträgt bei der **ersten Pflichtverletzung 30%**, bei der **ersten wiederholten** gleichartigen Pflichtverletzung innerhalb der Ein-Jahresfrist einer ausgelösten Zählwirkungszeit **60%** und **jeder weiteren wiederholten** gleichartigen Pflichtverletzung innerhalb der Ein-Jahresfrist **100%**.

Sanktionen für Erwerbsfähige ab 25 Jahren

- erste Sanktionsstufe: ALG II Kürzung um **30%**
- zweite Sanktionsstufe: Kürzung um **60%**
- dritte Sanktionsstufe: **100%** - vollständiger Wegfall des Anspruchs auf ALG II Leistungen

Für **erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und unter 25 Jahren** bestehen schärfere Sanktionsstufen für Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II. Schon bei einer ersten Pflichtverletzung wird das ALG II auf die Leistungen für die Unterkunft und Heizung beschränkt. Bei der ersten wiederholten gleichartigen Pflichtverletzung fällt das

ALG II zu 100% weg, auch die Übernahme der Wohn- und Heizkosten.

Sanktionen für Erwerbsfähige unter 25 Jahren

- erste Sanktionsstufe: Beschränkung des ALG II auf die Unterkunftskosten und Heizkosten
- zweite Sanktionsstufe: 100%iger Wegfall des ALG II, inbegriffen der Leistungen für die Unterkunftskosten und Heizkosten

Voraussetzungen für den Eintritt einer Sanktion oder einer verschärften Sanktionsstufe

Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion ist, dass der Hilfebedürftige für sein an und für sich pflichtwidriges Verhalten keinen **wichtigen Grund** hat. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes schließt den Eintritt einer Sanktion aus.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes richtet sich nach dem **strengen Maßstab**, ob im Rahmen der steuerfinanzierten Fürsorgeleistung des ALG II dem Hilfebedürftigen unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen des Steuerzahlers ein anderes Verhalten zuzumuten gewesen wäre.

Weitere Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion und für den Eintritt höherer Sanktionsstufen ist eine **vorherige Rechtsfolgebelehrung**. Das Erfordernis einer vorherigen Rechtsfolgebelehrung entfällt nur bei Eintritt einer Sanktion wegen Sperrzeiten oder der Verminderung von Einkommen / Vermögen in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des ALG II (Sozialgeldes) herbeizuführen. Der **Eintritt einer höheren Sanktionsstufe** ist stets an eine vorherige Rechtsfolgebelehrung gebunden.

Vermeidung von durch Sanktionen eintretenden sozialer Notlagen

In der **Konsequenz** der Sanktionsstufen bei **Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 4 SGB II** liegt der Eintritt sozialer Notlagen wie **Ernährungsnot**, Miet- und Heizgeldrückständen, **Wohnungslosigkeit** und **Energieliefersperre**. Zur Vermeidung und Abwehr dieser sozialen Notlagen **kann** der ALG II – Leistungsträger **ergänzende Leistungen für Ernährung gewähren** und die **Dauer** und den **Umfang** der ALG II – Kürzung **verringern**. Leben **minderjährige Kinder** im Haushalt **soll** der Leistungsträger die ergänzenden Leistungen der Ernährungshilfe gewähren.

Voraussetzung für die **Verkürzung** der Dauer und des Umfangs einer Sanktion ist, dass sich der Hilfebedürftige bereit erklärt, seinen (verletzten) Pflichten zur Arbeit, zur aktiven Stellensuche oder zur aktiven Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt nachzukommen.

Erlassen des AG II Leistungsträger - zur Vermeidung von in der Konsequenz der Sanktionen angelegter - sozialer Notlagen

- Gewährung ergänzender Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine, Kleidung) für Hilfebedürftige bei einer **Kürzung des ALG II von mehr als 30%** der maßgebenden Regelleistung im Wert des für die existenzsichernde Ernährung und Gesundheitspflege notwendigen Betrages (**135 €, 121 €, 108 €**)
- **Begrenzung einer 100%igen Sanktion auf eine 60%ige Sanktion** und damit **Wiederaufnahme der Miet- und Heizkostenzahlung** bei Erwerbsfähigen **ab 25 Jahren** unter der **Voraussetzung**, dass sich der Hilfebedürftige bereit erklärt, seinen (verletzten) Pflichten nachzukommen
- **Verkürzung der Sanktionsdauer von 12 auf 6 Wochen für 15 bis unter 25jähr.** Hilfebedürftige unter der **Voraussetzung**, dass sich der Hilfebedürftige bereit erklärt, seinen (verletzten) Pflichten nachzukommen
- **Wiederaufnahme der Miet- und Heizkostenzahlung für 15 bis unter 25jähr.** Hilfebedürftige unter der **Voraussetzung**, dass sich der Jugendliche/junge Erwachsene bereit erklärt, seine (verletzten) Pflichten im Nachhinein zu erfüllen

2. Katalog der Pflichtverletzungen (Sanktionstatbestände)

Erste Gruppe (§ 31 Abs.1 Nr.1-4)

1. Weigerung, eine **Eingliederungsvereinbarung** abzuschließen
2. Weigerung, die in einer **Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten** zu erfüllen*
3. Weigerung, eine **zumutbare Ausbildung, Arbeit, ABM** aufzunehmen und fortzusetzen*
4. Weigerung, ein **Sofortangebot** (§ 15a) aufzunehmen*
5. Weigerung, eine **Arbeitsgelegenheit** auszuführen*
6. Weigerung, eine **zumutbare Eingliederungsmaßnahme** aufzunehmen oder fortzusetzen*
7. **Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme** oder **Anlassgabe** zum Abbruch der Teilnahme an der Maßnahme durch den Maßnahmeträger (**maßnahmewidriges Verhalten**)*

Zweite Gruppe (§ 31 Abs.4 Nr.1-3)

8. bei **volljährigen Hilfebedürftigen**: **Verminderung von Einkommen/Vermögen in der Absicht**, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von ALG II (Sozialgeld) herbeizuführen
9. **Fortsetzung eines unwirtschaftlichen Verhaltens** trotz Rechtsfolgenbelehrung*
10. Ruhen oder Erlöschen eines Arbeitslosengeld I – Anspruchs aufgrund einer **Sperrzeit** (§ 144 SGB III)
11. Vorliegen von **Sperrzeittatbeständen**, sog. fiktive Sperrzeit (§144 SGB III)

Dritte Gruppe (§ 31 Abs.2)**

12. **Melde- / Terminversäumnisse****
13. Sanktion wegen einer **Sperrzeit bei Meldeversäumnis**

***Voraussetzung** für den Eintritt einer Sanktion ist eine vorherige Rechtsfolgenbelehrung über die Sanktionen und die Stufenfolge der Sanktionen.

****Voraussetzung** für den Eintritt einer Sanktion ist eine vorherige schriftliche Rechtsfolgenbelehrung über die (verschärften) Sanktionen.

3. Katalog der sanktionsauslösenden Sperrzeitentatbestände des SGB III

Sperrzeiten treten ein, wenn Arbeitslose für folgende Ereignisse keinen wichtigen Grund haben:

1. **Arbeitsaufgabe**
2. **Arbeitsablehnung** trotz Rechtsfolgebelehrung
3. **unzureichende Eigenbemühungen um Arbeit** trotz Rechtsfolgebelehrung
4. **Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme** trotz Rechtsfolgebelehrung
5. **Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme** trotz Rechtsfolgebelehrung
6. **Meldeversäumnis** trotz Rechtsfolgebelehrung
7. bei **verspäteter Arbeitsuchendmeldung**

Dauer der Sperrzeiten nach dem SGB III

Art der Sperrzeit	Dauer der Sperrzeit
- bei Arbeitsaufgabe	12 / 3 oder 6 Wochen
- bei Arbeitsablehnung	12 / 3 oder 6 Wochen
- bei unzureichenden Eigenbemühungen um Arbeit	2 Wochen
- bei Ablehnung einer berufl. Eingliederungsmaßnahme	12 / 3 oder 6 Wochen
- bei Abbruch einer berufl. Eingliederungsmaßnahme	12 / 3 oder 6 Wochen
- bei Meldeversäumnis	1 Woche
- bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung	1 Woche

Anmerkungen: Die Sanktionsdauer richtet sich **nicht** nach der Art und Dauer einer Sperrzeit. Unabhängig von der Art und der Dauer einer Sperrzeit beträgt die Sanktionsdauer prinzipiell 3 Monate. Vom Gesetz her ist nicht vorgesehen, dass die Sanktionsdauer verhältnismäßig gegenüber der Art und Dauer einer Sperrzeit sein muss. Eine zweiwöchige Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen um Arbeit löst ebenso wie die Aufgabe einer unbefristeten Beschäftigung (Sperrzeitendauer: 12 Wochen) eine Sanktion von 3 Monaten aus. Sperrzeiten wegen **verspäteter Meldung zur Arbeitssuche** sind nach dem SGB II nicht mit einer Sanktion zu belegen.

4. Katalog der sanktionsbewehrten Leistungen des ALG II

1. Regelleistungen (§ 20)

2. Mehrbedarfe (§ 21) für

- Schwangere
- allein Erziehende
- erwerbsfähige Behinderte
- krankheitsbedingte kostenaufwändige Ernährung
- nicht erwerbsfähige Personen mit dem Schwerbehinderten –
Merkzeichen G
- nicht erwerbsfähige Behinderte ab dem vollendeten 15.
Lebensjahr

3. Leistungen für Unterkunft (§ 22)

- Übernahme von Wohnbeschaffungskosten
- Übernahme von Umzugskosten
- Übernahme einer Mietkaution als Darlehen
- Übernahme angemessener Unterkunftskosten
- Übernahme rückständiger Mietgeld- und Energiegeldschulden
zur Abwehr einer sozialen Notlage

4. Leistungen für Heizung (§ 22)

5. Einmalige Leistungen für Erstausrüstung (§ 23 Abs.3)

- der Wohnung inkl. Haushaltsgeräte
- für Bekleidung
- bei Schwangerschaft und Geburt
- Babyerstausrüstung
- mehrtägige Klassenfahrten

6. Darlehen für von den Regelleistungen umfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe (§ 23 Abs.1)

7. Leistungen der sozialen Absicherung (Beitragszahlung zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung)

Sanktionsbewehrt ist auch der befristete ALG II – Zuschlag (§ 24)

5. Berechnung der Kürzung der Leistungen des ALG II

Die Kürzung der Leistungen des ALG II bemisst sich nach dem für die Pflichtverletzung und der Sanktionsstufe vorgesehenen Prozentsatz von der **maßgebenden Regelleistung**.

Maßgebende Regelleistungen sind

-	allein stehende Personen	100%	345 €
-	allein erziehende Personen	100%	345 €
-	Personen mit minderjährigem Partner	100%	345 €
-	minderjähriger Partner	80%	276 €
-	zwei volljährige Partner	je 90% je	311 €
-	Kinder vom 14. bis 25. Geburtstag	60%	207 €
-	Kinder bis zum 14. Geburtstag	80%	276 €

Höhe der Sanktionsbeträge

Sanktion	Kürzungsbetrag der Regelleistung		
	345 €	311€	276 €
10%	35 €	31 €	28 €
20%	69	62	55
30%	104	93	83
40% *	138	124	110
50% *	173	156	138
60% */**	207	187	166
70% *	242	218	193
80% *	276	250	221
90% *	311	280	248

*Bei einer Minderung der ALG II Leistungen **um mehr als 30%** kann der Leistungsträger in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sollen erbracht werden, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

** Eine Kürzung des ALG II **um 100%** (Wegfall des ALG II Anspruchs) kann auf eine 60%ige Kürzung begrenzt werden, wenn sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seine Pflichten zu erfüllen.

6. Stufenfolge der Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 und Abs.4 SGB II für 25jähr. und ältere Hilfebedürftige

Sanktion bei einem ersten Sanktionsfall

- Kürzung des ALG II um **30 %** der maßgebenden Regelleistung
- Wegfall des befristeten ALG II Zuschlages

Verschärfte Sanktion im ersten wiederholten Sanktionsfall innerhalb eines Jahres*/**

- Kürzung des ALG II um **60 %** der maßgebenden Regelleistung**
- Wegfall des befristeten ALG II Zuschlages

Gesteigerte verschärfte Sanktion in jedem weiteren wiederholten Sanktionsfall innerhalb eines Jahres */**/**

- **Wegfall** der gesamten Leistungen des ALG II, incl. der Leistungen für die Unterkunft (Wohnung)
- Wegfall des befristeten ALG II Zuschlages

Sanktionsdauer: jeweils drei Monate

*Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion ist eine vorherige Rechtsfolgenbelehrung über die (verschärften) Sanktionen.

Bei einer Kürzung des ALG II um **mehr als 30 % der maßgebenden Regelleistung kann der Leistungsträger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang gewähren. Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sollen erbracht werden, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

*** Bei jedem weiteren wiederholten Sanktionsfall kann der Leistungsträger **den Wegfall des ALG II auf eine Kürzung des ALG II um 60% begrenzen**, wenn sich der Hilfebedürftige bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

7. Stufenfolge der Sanktionen bei Pflichtverletzungen für Hilfebedürftige zwischen 15 bis unter 25 Jahren

Verschärfte Sanktionsstufe im ersten Sanktionsfall ***

- **Beschränkung des ALG II auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung (Wohnung)***
- **Wegfall des befristeten ALG II Zuschlages**

Der Leistungsträger kann ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang gewähren.

Gesteigerte verschärfte Sanktionsstufe im ersten wiederholten Sanktionsfall innerhalb eines Jahres

- **Wegfall des gesamten ALG II, auch der Leistungen für Unterkunft (Miete) und Heizung******
- **Wegfall des befristeten ALG II Zuschlages**

Der Leistungsträger (ARGE) kann ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang gewähren.

Der Leistungsträger kann innerhalb der dreimonatigen Sanktionszeit die Leistungen für Unterkunft und Heizung wieder aufnehmen, wenn sich der junge Erwachsene bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

*Voraussetzung für den **Eintritt einer höheren Sanktionsstufe** ist eine vorherige Rechtsfolgenbelehrung.

Der Leistungsträger kann einzelfallbezogen den Sanktionszeitraum **von 12 Wochen auf 6 Wochen verkürzen, wenn sich der junge Erwachsene nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

***Bei einem gesteigerten verschärften Sanktionsfall kann der Leistungsträger einzelfallbezogen die **Leistungen für Unterkunft und Heizung wieder aufnehmen**, wenn sich der Hilfebedürftige nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

8. Umfang der ergänzenden Sachleistungen bei Sanktionen von mehr als 30%

Bei Sanktionen von mehr als 30% der maßgebenden Regelleistung **kann** der Leistungsträger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Er **soll** ergänzende Leistungen erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Die ergänzenden Leistungen sollen zusammen mit der gekürzten Regelleistung mindestens den Betrag sicherstellen, der in den Regelleistungen für Ernährung (35%) und Gesundheitspflege (4%) enthalten ist. Der Mindestbetrag (39%) der Regelleistungen beträgt:

Regelleistung von	Mindestbetrag
▪ 345 €	135 €
▪ 311 €	121 €
▪ 276 €	108 €

Kürzungssatz Regelleistung	Höhe der gekürzten Regelleistung			Umfang der ergänzenden Leistungen für Ernährung und Gesundheitspflege*		
	345	311	276	345	311	276
10 %	310	280	248	-	-	-
20 %	276	249	221	-	-	-
30	241	218	193	-	-	-
40	207	187	166	14	12	11
50	172	155	138	27	24	22
60 %	138	124	110	41	36	32
70	103	103	83	54	48	43
80	69	61	55	68	60	54
90**	34	31	28	81/101**	73/90**	65/80**
100 %	0	0	0	135	121	108

*Berechnung des Umfangs der ergänzenden Leistungen

Die gekürzte Regelleistung und die ergänzenden Leistungen müssen den für Ernährung und Gesundheitspflege vorgesehenen Mindestbetrag (39% der Regelleistung) abdecken. Der Höchstbetrag berechnet sich nach der Formel: Mindestbetrag x übersteigenden Kürzungssatz der Sanktion. Beispiel: Kürzung des ALG II um 60% der Regelleistung von 345 €. Ergänzende Leistung ist gleich: Mindestbetrag 135 € x 30% = 41 € ergänzende Sachleistung oder geldwerte Leistung.

** Bei einer 90%igen Kürzung ist die Differenz zwischen gekürzter Regelleistung und dem Mindestbetrag als Zuschuss zu gewähren.

Beispiele: Sanktion der ALG II Leistungen

Reihenfolge der Minderung der ALG II Leistungen

Die nach der maßgebenden Regelleistung zu berechnende Minderung des ALG II umfasst die gesamten Leistungen. Die Minderung ist in folgender Reihenfolge vorzunehmen

1. Regelleistung
2. Mehrbedarf
3. Fürsorgedarlehen für von der Regelleistung umfasste und nach den Umständen unabweisbare Bedarfe
4. Kosten der Unterkunft und Heizung
5. Beihilfen für die Erstaussstattung des Haushalts und der Wohnung, für Bekleidung sowie Beihilfen für die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

52

Beispiel: Ein 39-jähriger allein stehender Hilfebedürftiger bezieht mangels Einkommen ein ALG II von: Regelleistung 345 Euro, Kosten Unterkunft und Heizung 276 Euro. ALG II 621€. Wegen Meldeversäumnis treten im Februar und April 2007 Sanktionen ein. Wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeitsmöglichkeit tritt Juni eine Sanktion (§31 Abs.1) ein.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Zeitleiste												
Sanktionszeiten												
Minderung												
Kürzung des ALG II um												

*Bei einer Minderung der ALG II Leistungen um mehr als 30% kann der Leistungsträger in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, z.B. Lebensmittelgutscheine. Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sollen erbracht werden, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfs-gemeinschaft lebt.

Stufenfolge der Sanktionen bei Meldeversäumnisse

Sanktionstatbestände nach § 31 Abs.2**

1. **Melde- / Terminversäumnisse**
2. **Sanktion wegen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis**

Sanktionen bei Meldeversäumnis sind:

- **der Wegfall des ALG II-Zuschlages**
- **Absenkung der Leistungen des ALG II um den Kürzungsbetrag von 10 Prozentpunkte von der maßgebenden Regelleistung**
- Der Umfang der Kürzung der ALG II/Sozialgeld Leistung - richtet sich nach der Häufigkeit von Melde-/Terminversäumnissen oder eingetretenen Sperrzeiten wegen Meldeversäumnis innerhalb einer ausgelösten Sanktions-Zählwirkungszeit von einem Jahr.
- Jeder Sanktionsfall löst eine Zählwirkungszeit aus.
- Bei jedem wiederholten Melde-/Terminversäumnis und bei jeder erneuten Sperrzeit bei Meldeversäumnis innerhalb eines Jahres nach Eintritt einer Sanktion bei Meldeversäumnis (Sanktions-Zählwirkungszeit) fällt erneut der ALG II Zuschlag weg und erhöht sich die Sanktion jeweils um einen weiteren Kürzungsbetrag von 10% der maßgebenden Regel-leistung.**

Beispiel: Sanktion bei wiederholten Sanktionsfällen nach § 31 Abs.2

Kalendermonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4
	- MV 10%-															
	Zählwirkungszeit Januar bis Dezember des Jahres															
	-MV 20%-															
	Zählwirkungszeit Mai - April des Folgejahres															
	-MV 30%-															
	Zählwirkungszeit September bis August des Folgejahres															

* Sanktionsdauer: jeweils drei Monate

**Voraussetzung für den Eintritt einer Sanktion bei Meldeversäumnis ist eine vorherige schriftliche Rechtsfolgenbelehrung über Sanktionen.

Anmerkung: Bei einer Kürzung des ALG II **um mehr als 30 %** der maßgebenden Regelleistung kann der Leistungsträger ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in einem angemessenen Umfang gewähren. Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sollen erbracht werden, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

Zählungszeiten bei Sanktionen wegen Meldeversäumnis (§ 31 Abs.2)

Eine Sanktion wegen Melde-/Terminversäumnisse beginnt mit dem Folgemonat nach Zugang eines Sanktionsbescheides.

Eine Sanktion wegen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beginnt mit dem Beginn der Sperrzeit.

Jede Sanktion löst eine eigene Sanktions-Zählungszeit von einem Jahr aus; auch eine wiederholte Sanktion, die innerhalb der Jahresfrist einer vorangegangenen Sanktion liegt, löst eine neue Zählungszeit **von 1 Jahr** aus.

Beispiel: (1) Eintritt einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis Febr. 2007. (2) Meldeversäumnisse trotz Rechtsfolgebelehrung, Bescheid Juni 2007 und im (3) Meldeversäumnis trotz Rechtsfolgebelehrung, Bescheid Nov. 2007.

Sanktionszeit für die Meldeversäumnisse

- erste Sanktion wegen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis: **Februar 2007 bis April 2007**
- zweite Sanktion wegen Meldeversäumnis im März 2007: **Juli 2007 bis September 2007**
- dritte Sanktion wegen Meldeversäumnis im August 2007: **Dezember 2007 bis Februar 2008**

Zählungszeiten der Sanktionen wegen Sperrzeit bei Meldeversäumnis und wegen Meldeversäumnis

- erste Sanktion wegen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis: **Februar 2007 bis Januar 2008**
- zweite Sanktion wegen Meldeversäumnis im März 2007: **Juli 2007 bis Juni 2008**
- dritte Sanktion wegen Meldeversäumnis im August 2007: **Dezember 2007 bis November 2008**

Sanktions-Zählwirkungszeit bei Arbeitsverweigerung, Ablehnung zumutbarer Arbeit und einer Eingliederungsvereinbarung (§ 31 Abs.1 und Abs.4)

Eine Sanktion beginnt stets mit dem Folgemonat nach Zugang eines Sanktionsbescheides.

Eine Sanktion wegen einer Sperrzeit beginnt mit dem Beginn der Sperrzeit.

Jeder Sanktionsfall löst eine eigene Sanktions-Zählwirkungszeit von einem Jahr aus; auch ein Sanktionsfall, der innerhalb der Jahresfrist einer vorangegangenen Sanktion liegt, löst eine neue Zählwirkungszeit von 1 Jahr aus.

Erste Beispiel: (1) Ablehnung einer Eingliederungsvereinbarung, Bescheid März 2007, (2) Ablehnung einer angebotenen gemeinnützigen Beschäftigung, Bescheid Juli 2007, (3) Ablehnung einer Trainingsmaßnahme, Bescheid Dezember 2007

Sanktionszeit für die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit und Beschäftigung

- erster Sanktionsfall nach § 31 Abs.1
 - zweiter Sanktionsfall nach § 31 Abs.1
 - dritter Sanktionsfall nach § 31 Abs.1
- April 2007 bis Juni 2007**
August 2007 bis Oktober 2007
Januar 2008 bis März 2008

Zählwirkungszeiten der Sanktionen wegen Ablehnung zumutbarer Arbeit und Beschäftigung

- erster Sanktion nach § 31 Abs.1
 - zweiter Sanktion nach § 31 Abs.1
 - dritter Sanktionsfall nach § 312 Abs.1
- April 2007 bis März 2008**
August 2007 bis Juli 2008
Januar 2008 bis Dezember 2008

Beispiel: Sanktionszählwirkungszeit bei Sanktionstatbeständen nach § 31 Abs.1 SGB II und Kürzung/Wegfall der ALG II Leistungen -Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger 25 Jahre und älter-

Die Kürzung der ALG II Leistungen beträgt bei einem ersten Sanktionsfall nach § 31 Abs.1 und 4 30% der maßgebenden Regelleistung; bei dem ersten wiederholten (gleichartigen) Sanktionsfall beträgt die Kürzung 60%; bei jedem weiteren wiederholten (gleichartigen) Sanktionsfall fällt der Anspruch auf ALG II-Leistungen komplett (100% Kürzung) weg. Eine verschärfte Sanktion wegen einer wiederholten Pflichtverletzung setzt eine Rechtsfolgebelehrung voraus.

Erste Beispiel: (1) Ablehnung einer Eingliederungsvereinbarung, Bescheid März 2007, (2) Ablehnung einer gemeinsamen Beschäftigung, Bescheid Juli 2007, (3) Ablehnung einer Trainingsmaßnahme, Bescheid Dez. 2007

Kürzung / Wegfall der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes

2007 Absenkung ALG II	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
				30%	30%	30%	30%	60%*	60%*	60%*	60%*	60%*
2008	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Absenkung ALG II	- Wegfall ALG II*											

Erläuterung: Die zweite Sanktion fällt in die Zählwirkungszeit der ersten Sanktion (April 2007 bis März 2008) und stellt damit die erste wiederholte Sanktion dar. Die dritte Sanktion fällt ebenfalls in die Zählwirkungszeit der ersten Sanktion und stellt damit eine weitere wiederholte Sanktion dar.

Ein Anspruch auf den ALG II Zuschlag entfällt für die Sanktionszeiten.
 *Bei einer Minderung der ALG II Leistungen um mehr als 30% kann der Leistungsträger in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, z.B. Lebensmittelgutscheine. Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sollen erbracht werden, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

Beispiel: Sanktionszählwirkungszeit bei Sanktionstatbeständen nach § 31 Abs.1 SGB II und Kürzung/Wegfall der ALG II Leistungen - junge erwerbsfähige Hilfebedürftiger unter 25 Jahren -

Bei Jugendlichen/ jungen Erwachsenen unter 25 Jahren wird in einem ersten Sanktionsfall nach § 31 Abs. 1 und 4 SGB II das ALG II auf die Leistungen der Unterkunft und Heizung (UHK) beschränkt; bei einem ersten wiederholten Sanktionsfall fällt das ALG II vollständig weg. Der Leistungsträger kann in einem ersten wiederholten Sanktionsfall wieder UHK erbringen, wenn sich der junge Erwachsene nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Eine verschärfte Sanktion wegen einer wiederholten Pflichtverletzung setzt eine Rechtsfolgebelehrung voraus.

Beispiel: (1) Ablehnung einer Eingliederungsvereinbarung, Bescheid März 2007, (2) Ablehnung einer gemeinnützigen Beschäftigung, Bescheid Juli 2007, (3) Ablehnung einer Trainingsmaßnahme, Bescheid Dez. 2007

2007	Absenkung ALG II	Januar	Februar	März	Kürzung / Wegfall der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes			November	Dezember				
		April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober					
2008	Absenkung ALG II	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
		Wegfall ALG II Anspruch, auch der UHK* Wegfall ALG II Anspruch, auch der UHK* Wegfall ALG II Anspruch, auch der UHK*											

Erläuterung: Die zweite Sanktion fällt in die Zählwirkungszeit der ersten Sanktion (April 2007 bis März 2008) und stellt damit eine wiederholte Sanktion dar. Die dritte Sanktion fällt ebenfalls in die Zählwirkungszeit der ersten Sanktion und stellt damit eine weitere wiederholte Sanktion dar. Ein Anspruch auf den ALG II Zuschlag entfällt für die Sanktionszeiten.

*Bei einer Minderung der ALG II Leistungen um mehr als 30% kann der Leistungsträger in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, z.B. Lebensmittelgutscheine. Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sollen erbracht werden, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt

Sanktionszählwirkungszeit bei Sanktionstatbeständen nach § 31 Abs.1 SGB II und Kürzung/Wegfall der ALG II Leistungen Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger 25 Jahre und älter

- Die - nach der maßgebenden Regelleistung* zu berechnende - Kürzung der ALG II Leistungen für einen Sanktionsfall nach § 31 Abs. 2 (Meldeversäumnis) beträgt 10%; bei einem wiederholten Sanktionsfall nach § 31 Abs. 2 erhöht sich die Kürzung um jeweils 10 Prozentpunkte für einen Sanktionsfall nach § 31 Abs.1 und 4 beträgt 30% ; bei dem ersten wiederholten (gleichartigen) Sanktionsfall 60%; bei jedem weiteren wiederholten (gleichartigen) Sanktionsfall fällt der Anspruch auf ALG II-Leistungen komplett weg

(1) **Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Bescheid April 2007, (2) Meldeversäumnis, Bescheid Mai 2007, (3) Meldeversäumnis, Bescheid Juli 2007, (4) Ablehnung einer gemeinnützigen Beschäftigung (1 Euro Job), Bescheid August 2007**

	Kürzung / Wegfall der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes										
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November
2007											
Dezember											
Absenkung ALG II											
§ 31 Abs. 1							30%	30%	30%		
§ 31 Abs.2							10%	10%	10%	20%	20%
§ 31 Abs.2									20%	20%	60%***
§ 31 Abs.1									60%***	60%***	60%***
Kürzung des ALG II**/** in den Sanktionszeiträumen	104€	139€	139€	104€	276€	276€	104€	276€	276€	276€	207€

*Regelleistung eines allein stehenden Hilfebedürftigen 345 Euro

**Bei Zusammentreffen von Sanktionen werden nicht die Prozentwerte addiert, sondern die Kürzungsbeträge.

***Bei einer Minderung der ALG II Leistungen um mehr als 30% kann der Leistungsträger in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, z.B. Lebensmittelgutscheine. Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sollen erbracht werden, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

Sanktions-Zählwirkungszeit bei Zusammentreffen verschiedenartiger Sanktionstatbeständen

Eine Sanktion beginnt stets mit dem Folgemonat nach Zugang eines Sanktionsbescheides.

Eine Sanktion wegen einer Sperrzeit beginnt mit dem Beginn der Sperrzeit.

Jeder Sanktionsfall löst eine eigene Sanktions-Zählwirkungszeit von einem Jahr aus; auch ein Sanktionsfall, der innerhalb der Jahresfrist einer vorangegangenen Sanktion liegt, löst eine neue Zählwirkungszeit von 1 Jahr aus.

Erste Beispiel: (1) Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Bescheid April 2007, (2) Meldeversäumnis, Bescheid Mai 2007, (3) Meldeversäumnis, Bescheid Juli 2007, (4) Ablehnung einer gemeinnützigen Beschäftigung (1 Euro Job), Bescheid August 2007

Sanktionszeit für die Pflichtverletzungen

- erster Sanktionsfall - § 31 Abs.1 **Mai 2007 bis Juli 2007**
- zweiter Sanktionsfall - § 31 Abs.2 **Juni 2007 bis August 2007**
- dritter Sanktionsfall - § 31 Abs.2 **August 2007 bis Oktober 2007**
- vierter Sanktionsfall - § 31 Abs.1 **September 2007 bis November 2007**

Zählwirkungszeiten der Sanktionen (1 Jahres Frist)

- erster Sanktion - § 31 Abs.1 **Mai 2007 bis April 2008**
- zweiter Sanktion - § 31 Abs.2 **Juni 2007 bis Mai 2008**
- dritter Sanktionsfall - § 312 Abs.2 **August 2008 bis Juli 2008**
- viertes Sanktionsfall - § 32 Abs.1 **September 2007 bis August 2008**

Sanktionszahlwirkungszeit bei Sanktionstatbeständen nach § 31 Abs.1 SGB II und Kürzung/Wegfall der ALG II Leistungen Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger 25 Jahre und älter

- Die - nach der maßgebenden Regelleistung* zu berechnende - Kürzung der ALG II Leistungen für einen Sanktionsfall nach § 31 Abs. 2 (Meldeversäumnis) beträgt 10%; bei einem wiederholten Sanktionsfall nach § 31 Abs. 2 erhöht sich die Kürzung um jeweils 10 Prozentpunkte für einen Sanktionsfall nach § 31 Abs.1 und 4 beträgt 30% ; bei dem ersten wiederholten (gleichartigen) Sanktionsfall 60%; bei jedem weiteren wiederholten (gleichartigen) Sanktionsfall fällt der Anspruch auf ALG II-Leistungen komplett weg

1) Ablehnung einer zumutbaren Arbeit, Bescheid April 2007, (2) Meldeversäumnis, Bescheid Mai 2007, (3) Meldeversäumnis, Bescheid Juli 2007, (4) Ablehnung einer gemeinnützigen Beschäftigung (1 Euro Job), Bescheid August 2007

62

Absenkung ALG II	Kürzung / Wegfall der Leistungen des ALG II/Sozialgeldes											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
§ 31 Abs. 1					30%	30%	30%					
§ 31 Abs.2					10%	10%	10%					
§ 31 Abs.2					20%	20%	20%	20%				
§ 31 Abs.1					60%***	60%***	60%***	60%***				
Kürzung des ALG II/** in den Sanktionszeiträumen	104€	139€	139€	104€	276€	276€	104€	276€	276€	276€	276€	207€

* Regelleistung eines allein stehenden Hilfebedürftigen 345 Euro

**Bei Zusammentreffen von Sanktionen werden nicht die Prozentwerte addiert, sondern die Kürzungsbeträge.

***Bei einer Minderung der ALG II Leistungen um mehr als 30% kann der Leistungsträger in einem angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, z.B. Lebensmittelgutscheine. Ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen sollen erbracht werden, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

Anhang: SGB II Sanktion

§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlags

(1) 1Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

- a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,
- b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder
- d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

2Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) 1Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) 1Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. 2Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach

Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert.

3Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt.

4Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

5Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen.

6Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. 7Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,

2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,

3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder

b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) 1Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das

Arbeitslosengeld II unter den in Absatz 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

2Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert.

3Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt.

4Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

5Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. 6Die Agentur für Arbeit kann Leistungen nach Absatz 3 Satz 6 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen.

(6) 1Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt; in den Fällen von Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a treten Absenkung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. 2Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann der Träger die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. 3Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen

§ 34 Ersatzansprüche

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, oder

2. die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

§ 34a Ersatzansprüche der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den die Leistungsberechtigten einen Anspruch haben, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 33 vorgehen, gelten als Aufwendungen auch solche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die an den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner des Hilfebedürftigen erbracht wurden sowie an dessen unverheiratete Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Anhang: SGB III Sperrzeiten

§ 128 Minderung der Anspruchsdauer

- (1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um
1. die Anzahl von Tagen, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit erfüllt worden ist,
 2. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Teilarbeitslosengeld innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs erfüllt worden ist,
 3. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, unzureichenden Eigenbemühungen, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, Meldeversäumnis oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung,
 4. die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe; in Fällen einer Sperrzeit von zwölf Wochen mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht,
 5. (aufgehoben)
 6. die Anzahl von Tagen, für die dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 Erstes Buch) versagt oder entzogen worden ist,
 7. die Anzahl von Tagen der Beschäftigungslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen der Arbeitslose nicht arbeitsbereit ist, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben,
 8. jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach diesem Buch erfüllt worden ist,
 9. die Anzahl von Tagen, für die ein Anspruch auf einen Gründungszuschuss in der Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes erfüllt worden ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 entfällt die Minderung für Sperrzeiten bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder Arbeitsaufgabe, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 unterbleibt eine Minderung, soweit sich dadurch eine Anspruchsdauer von weniger als einem Monat ergibt. Ist ein

neuer Anspruch entstanden (§ 117), erstreckt sich die Minderung nur auf die Restdauer des erloschenen Anspruches.

§ 144 Ruhen bei Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (**Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe**),

2. der bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldete Arbeitnehmer (§ 37b) oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgespräches, durch sein Verhalten verhindert (**Sperrzeit bei Arbeitsablehnung**),

3. der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (**Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen**),

4. der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (**Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme**),

5. der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (**Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme**),

6. der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt (**Sperrzeit bei Meldeversäumnis**),

7. der Arbeitslose seiner Meldepflicht nach § 37b nicht nachgekommen ist (**Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung**).

Der Arbeitnehmer hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.

Beschäftigungen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 sind auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 27 Abs. 3 Nr. 5).

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Werden mehrere Sperrzeiten durch dasselbe Ereignis begründet, folgen sie in der Reihenfolge des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 einander nach.

(3) Die Dauer der **Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen**. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

2. auf sechs Wochen, wenn

a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder

b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der **Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt**

1. drei Wochen

a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder

c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

2. sechs Wochen

a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder

c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer

beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

Im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach der Meldung zur frühzeitigen Arbeitssuche (§ 37b) im Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis oder bei verspäteter Arbeitssuchendmeldung beträgt eine Woche.

§ 147 Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt

1. mit der Entstehung eines neuen Anspruchs,

2. wenn der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

§ 309 Allgemeine Meldepflicht

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

(2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
erfolgen.

(3) Der Arbeitslose hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.

(4) Die notwendigen Reisekosten, die dem Arbeitslosen und der erforderlichen Begleitperson aus Anlass der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.

Gesetzesbegründung der Änderungen des § 31 SGB II

Geszentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zu Nummer 28 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Klarstellung, dass der befristete Zuschlag kein Bestandteil des Arbeitslosengeldes II ist.

Zu Buchstabe b

Mit der Erweiterung der Regelung in Buchstabe c wird die Möglichkeit geschaffen, bei Ablehnung eines zumutbaren Sofortangebotes nach § 15a Sanktionen zu verhängen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Rechtsfolgen bei wiederholten Pflichtverletzungen werden an die aus der Umsetzung des SGB II gewonnenen Erkenntnisse angepasst. Die bisherige Regelung lässt eine verstärkte Sanktionierung wegen einer wiederholten Pflichtverletzung nur zu, wenn die zweite Pflichtverletzung und die daraus resultierende Absenkung des Arbeitslosengeldes II innerhalb eines bereits bestehenden Sanktionszeitraums liegen. Dies führt in der Praxis dazu, dass kaum erhöhte Sanktionen eintreten, weil auf Grund nicht vorhandener Kapazitäten oder wegen der schlechten Lage auf dem Arbeitsmarkt dem Hilfebedürftigen selten innerhalb von drei Monaten ein weiteres Eingliederungsangebot unterbreitet werden kann, dessen Ablehnung eine Sanktion zur Folge hat. Dies bedeutet, dass eine zweite Pflichtverletzung nach Ablauf des ersten Sanktionszeitraumes wieder wie eine erste Pflichtverletzung behandelt wird (d. h. es erfolgt eine Absenkung um lediglich 30 Prozent). Mit der Neufassung wird diese für die Praxis unbefriedigende Rechtslage geändert.

Satz 1 legt die Rechtsfolgen bei wiederholten Pflichtverletzungen fest. Künftig wird das Arbeitslosengeld II nicht nur dann in erhöhtem Umfang gemindert, wenn die erneute Pflichtverletzung während eines laufenden Sanktionszeitraums begangen wird, sondern auch dann, wenn die Pflichtverletzung nach dem Ablauf eines Sanktionszeitraums begangen wird.

Dabei ergibt sich der Betrag, um den das Arbeitslosengeld II zu mindern ist, aus der Summe des für die aktuelle Pflichtverletzung vorgesehenen Minderungsbetrages und dem Minderungsbetrag der vorhergehenden Sanktion. Mit Satz 2 wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geregelt, dass die verstärkte Sanktionierung nur eintritt, wenn die Pflichtverletzung

innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums begangen wird. Zukünftig wird damit beispielsweise derjenige, der nach einer Pflichtverletzung nach den Absätzen 1 oder 4 zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 30 vom Hundert betroffen war, bei einer folgenden Pflichtverletzung nach den Absätzen 1 oder 4 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 60 vom Hundert sanktioniert. Wiederholte Pflichtverletzungen nach Absatz 2 (Meldeversäumnis) führen ebenfalls zu einer entsprechend erhöhten Sanktionierung. So wird beispielsweise derjenige, der nach einem Meldeversäumnis zunächst von einer dreimonatigen Absenkung um 10 vom Hundert betroffen war, bei einer folgenden Pflichtverletzung nach Absatz 2 innerhalb eines Jahres mit einer Absenkung um 20 vom Hundert sanktioniert.

In neuen Satz 2 ist der Hinweis entfallen, dass bei einer Absenkung aufgrund einer wiederholten Pflichtverletzung auch Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie Mehrbedarfe betroffen sein können. Damit ist klargestellt, dass von einer Absenkung, ob wegen erstmaliger oder wiederholter Pflichtverletzung, immer das gesamte Arbeitslosengeld II betroffen ist.

Satz 3 räumt dem Träger die Möglichkeit ein, bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert, in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Arbeitslosengeld II wird bei einer wiederholten Pflichtverletzung im in § 31 Abs. 3 beschriebenen Umfang verstärkt gemindert. Mit dem Verweis auf die Absätze 1 und 2 ist geregelt, in welchen Fällen der erwerbsfähige Hilfebedürftige über die Rechtsfolgen von sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen zu belehren ist. Ein gesonderter Verweis auf die Notwendigkeit von Rechtsfolgenbelehrungen bei wiederholter Pflichtverletzung ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zum SGB III. Zukünftig wird bei einem Leistungsbezieher, der Arbeitslosengeld II nur beantragt, weil während seines Arbeitslosengeldbezuges eine Sperrzeit bei Meldeversäumnis eingetreten ist, in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 das Arbeitslosengeld II in der ersten Stufe um 10 vom Hundert und in der zweiten Stufe um 20 vom Hundert abgesenkt.

Zu Buchstabe e

Das Arbeitslosengeld II wird bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, unter den in § 31 Abs. 1 und 4 genannten Voraussetzungen

auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt. Mit dem Verweis auf die Absätze 1 und 4 ist geregelt, in welchen Fällen der Jugendliche über die Rechtsfolgen von sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen zu belehren ist. Ein gesonderter Verweis auf die Notwendigkeit von Rechtsfolgenbelehrungen für Jugendliche ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 31 Abs. 4 Nr. 3a sieht vor, dass bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, bei denen während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Sperrzeit eintritt, ebenfalls eine Sanktion nach dem SGB II eintritt, damit die Sperrzeitwirkung für den Bereich des SGB III nicht durch eine ungeminderte Gewährung von Arbeitslosengeld II unterlaufen wird. Die Sanktion nach dem SGB II tritt nach bisherigem Recht immer mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Sanktionsbescheides folgt. Eine Sperrzeit nach dem SGB III beginnt hingegen in der Regel immer mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet. Die Sanktion nach dem SGB II tritt daher in jedem Fall später ein, als die der Sanktion zugrunde liegende Sperrzeit. Sperrzeit nach dem SGB III und Sanktion nach dem SGB II laufen derzeit nicht zeitgleich. Diese für die Sperrzeit- und Sanktionswirkung nachteilige Rechtsfolge wird durch die vorgesehene Anfügung behoben. Künftig ist gewährleistet, dass eine Sanktion nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 a zeitgleich mit der zugrunde liegenden Sperrzeit des SGB III abläuft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neuregelung führt zu einer Flexibilisierung in der Dauer des Sanktionszeitraums bei unter 25Jährigen. Der persönliche Ansprechpartner hat die Möglichkeit, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Eintritt der dreimonatigen Sanktion davon abweichend die Dauer des Wegfalls der Regelleistung auf 6 Wochen zu verkürzen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In den Absätzen 1 und 4 ist geregelt, in welchen Fällen der Jugendliche über die Rechtsfolgen von sanktionsbewehrten Pflichtverletzungen zu belehren ist. Eine weitere Rechtsfolgenbelehrung für Jugendliche ist daher nicht erforderlich. Gleiches gilt für § 31 Abs. 6 Satz 5 (neu), der lediglich ergänzend auf den Inhalt der zu erteilenden Rechtsfolgenbelehrung verweist.

**Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund,
das Evangelische Bildungswerk, Fach-
bereich Erwachsenenbildung, sind Mitglied
im Ev. Erwachsenenbildungswerk
Westfalen/Lippe e.V.**

